

TIPPS FÜR LOHNSTEUERZÄHLERINNEN UND LOHNSTEUERZÄHLER

DAS STEUERBUCH 2001



Ein Service des Bundesministeriums für Finanzen



Inhalt

Impressum	4	Arbeitgeberbeiträge zu Pensionskassen	24
Vorwort	5	Sonstige Bezüge	24
Allgemeines zur Lohn- und Einkommensteuer	6	Zulagen und Zuschläge	26
Steuerpflicht	6	„Aufrollung“ durch den Arbeitgeber ..	27
Einkunftsarten	6	Was können Sie beim Finanzamt geltend machen? ...	28
Lohn- oder Einkommensteuer	8	Werbungskosten	28
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	8	ABC der Werbungskosten	29
Sachbezüge	9	Berufsgruppenpauschale	36
Steuerfreie Leistungen	10	Individualpauschalierung	37
Steuermindernde Ausgaben	11	Sonderausgaben	38
Steuertarif und Steuerabsetzbeträge	12	Sonderausgaben im Einzelnen	41
Steuertarif	12	Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge	46
Steuerabsetzbeträge 2001	12	Außergewöhnliche Belastungen	47
Absetzbeträge bei niedrigen Einkünften (Negativsteuer)	19	mit Selbstbehalt	48
Die Lohnsteuerberechnung durch Ihren Arbeitgeber	20	ohne Selbstbehalt	50
Allgemeine Hinweise	20	bei Behinderungen	51
Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	20	für behinderte Kinder	53
Steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers	21	Das Verfahren beim Finanzamt	55
Dienstreisen	22	Die Arbeitnehmerveranlagung	55
		Versteuerung mehrerer Pensionen ..	57
		Freibetragsbescheid	58
		Berufung gegen einen Bescheid	59
		Ratenzahlung und Stundung	59
		Stichwortverzeichnis	62

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: Bundesministerium für Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit,
Himmelfortgasse 8, A-1015 Wien

Gestaltung und Produktion: Grafikstudio Gabriela Urabl

Coverfoto: Image Bank/Britt Erlanson

Druck: Berger GesmbH, A-3580 Horn

Vorwort



Die vorliegende Broschüre ist **Wegweiser durch das österreichische Lohnsteuerrecht.**

Seit Jahresbeginn 2001 sind auf Grund des Budgetbegleitgesetzes

2001 und der Zielsetzung: Keine neuen Schulden ab 2002, Änderungen in der Lohn- und Einkommensbesteuerung gegenüber 2000 eingetreten. Bei allen diesen Änderungen wurde Wert darauf gelegt, dass dadurch die Bezieher niedriger Einkommen nicht betroffen werden. In dem Wegweiser finden Sie entsprechende Informationen zu den ab 2001 geltenden neuen Steuertarifen.

Sollten Sie Detailinformationen brauchen, so finden Sie diese in den Lohnsteuerricht-

linien, die wir Ihnen im Internet unter **www.bmf.gv.at** kostenlos zur Verfügung stellen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter Ihres Finanzamtes gerne zur Verfügung. Das Bundesministerium für Finanzen hat außerdem für Hilfe Suchende einen **Steuerombudsdienst** eingerichtet, der entweder im Internet rund um die Uhr oder während der Bürozeiten zum Ortstarif unter 0810/005466 erreichbar ist.

Information, Bürgernähe und Bürgerservice sind mir ein zentrales Anliegen.

In diesem Sinne mögen die vorliegenden Tipps zu vielen Fragen des Lohnsteuerrechts rasche und gut verständliche Auskunft geben.

Ihr Karl-Heinz Grasser
Bundesminister für Finanzen

Allgemeines zur Lohn- und Einkommensteuer

Steuerpflicht

Wer ist in Österreich steuerpflichtig?

Unbeschränkt steuerpflichtig ist jeder, der in Österreich einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Auf jeden Fall tritt aber nach 6 Monaten ständigem Aufenthalt in Österreich, und zwar rückwirkend, die unbeschränkte Steuerpflicht ein. Die Staatsbürgerschaft ist dabei nicht entscheidend.

Die unbeschränkte Steuerpflicht bedeutet, dass alle in- und ausländischen Einkünfte in Österreich steuerlich erfasst werden.

Beschränkt steuerpflichtig sind Personen, die in Österreich (z.B. als Arbeitnehmer) oder von Österreich (z.B. Sozialversicherungspensionen) Einkünfte erzielen, aber in Österreich keinen Wohnsitz und auch nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Auch beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer können eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen und dabei Werbungskosten und inlandsbezogene Sonderausgaben geltend machen.^{RZ 1178ff}

Doppelbesteuerungsabkommen verhindern, dass man mehrmals Steuer für das selbe Einkommen zahlen muss, wenn man in

mehreren Staaten einen Wohnsitz hat oder Einkünfte erzielt.

Grenzgänger, also Personen mit Wohnsitz in Österreich, die tagsüber im Ausland arbeiten, werden im Allgemeinen in dem Land besteuert, in dem sie wohnen.^{RZ 1165} Beispielsweise zahlt ein Arbeitnehmer, der in Oberösterreich wohnt und in Bayern beschäftigt ist, für die in Bayern erzielten Einkünfte in Österreich Steuer.

Gastarbeiter^{RZ 4} werden bereits ab dem ersten Tag ihres Aufenthaltes in Österreich als unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer behandelt, vorausgesetzt, dass sie eine zumindest sechsmonatige Arbeitserlaubnis oder einen zumindest sechsmonatigen Arbeitsvertrag haben.

Einkunftsarten

Wovon muss man Lohn- oder Einkommensteuer zahlen?

Gegenstand der Einkommensteuer ist das Einkommen. Es setzt sich aus einzelnen Einkünften zusammen. Im Einkommensteuergesetz sind all jene Einkunftsarten aufgezählt, die der Einkommensteuer un-

terliegen. Es sind aber nur diejenigen Einkünfte steuerpflichtig, die im Gesetz selbst aufgezählt werden. So sind daher beispielsweise Spiel- und Totogewinne oder das Pflegegeld nicht steuerpflichtig.

Das Einkommensteuergesetz kennt folgende sieben Einkunftsarten:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft*
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit*
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb*
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. sonstige Einkünfte

= **Gesamtbetrag der Einkünfte**
 - Sonderausgaben
 - außergewöhnliche Belastungen

= **Einkommen**
 (Steuerbemessungsgrundlage)

** Diese drei Einkunftsarten nennt man auch "betriebliche Einkunftsarten".*

Ab welcher Einkommenshöhe beginnt die Steuerpflicht?

Ein bestimmtes **Basiseinkommen** (Existenzminimum) bleibt bei jedem unbeschränkt Steuerpflichtigen steuerfrei. Es beträgt mindestens

- 120.000 S jährlich für Lohnsteuerpflichtige und

- 96.000 S jährlich für die Bezieher anderer Einkünfte.

Die Höhe dieses steuerfreien Basiseinkommens ist von den jeweiligen Steuerabsetzbeträgen (z.B. Arbeitnehmerabsetzbetrag) abhängig.

Nachfolgend nun die Erklärung im Einzelnen:

- **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft** erzielen z.B. Bauern oder Gärtner.
- **Einkünfte aus selbständiger Arbeit** erzielen z.B. Ärzte, Rechtsanwälte oder Steuerberater und an Kapitalgesellschaften (z.B. GesmbH) zu mehr als 25% beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer.^{RZ 670}
- **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** sind die Gewinne aus Gewerbebetrieben (z.B. Handelsbetriebe, Tischler, Friseure) und Industriebetrieben.
 Juristische Personen (z.B. GmbH) zahlen keine Einkommensteuer, sondern **Körperschaftsteuer**.
- **Einkünfte aus Kapitalvermögen** sind z.B. Zinsenerträge aus Sparguthaben oder Wertpapieren sowie Dividenden aus Aktien und GmbH-Anteilen. Werden diese Erträge im Inland erzielt, wird die Einkommensteuer in Form der Kapitalertragsteuer einbehalten und ist damit abgegolten.
- **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** werden erzielt, wenn man eine Wohnung oder ein Haus vermietet.

- **Sonstige Einkünfte** sind nur wiederkehrende Bezüge (z.B. bestimmte Leibrenten), Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften von Privatvermögen innerhalb bestimmter Spekulationsfristen (z.B. Grundstücksverkauf), Einkünfte aus Leistungen (z.B. Provisionen für gelegentliche Vermittlungen und Einnahmen aus der gelegentlichen Vermietung privater Gegenstände) und Funktionsgebühren (Entgelt für Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wenn sie nicht Dienstnehmer sind).

Lohn- oder Einkommensteuer

Wie unterscheiden sich Lohn- und Einkommensteuer?

Grundsätzlich gilt: **Arbeitnehmer** und **Pensionisten** zahlen Lohnsteuer, **Selbstständige** zahlen Einkommensteuer, wobei sich die Lohnsteuer von der Einkommensteuer nur in ihrer Erhebungsform unterscheidet. Der Steuertarif ist grundsätzlich gleich. Für Arbeitnehmer gibt es aber zusätzliche Absetzbeträge und Sonderbestimmungen für die Besteuerung bestimmter "sonstiger Bezüge".

Die Lohnsteuer hat jeder Arbeitgeber einzubehalten und am 15. des Folgemonats an das Finanzamt abzuführen.^{RZ 1194-1202}

Die Einkommensteuer wird im Veranlagungsweg erhoben. Dazu muss man eine Einkommensteuererklärung beim Finanz-

amt abgeben. Auf Grund dieser Erklärung wird die Einkommensteuer ermittelt und mit Einkommensteuerbescheid vorge-schrieben. Eine Veranlagung bezieht auch die nichtselbständigen Einkünfte ein, dabei wird die vom Arbeitgeber bereits ein-behaltene Lohnsteuer auf die Einkommensteuer angerechnet. Auch wenn nur nichtselbständige Einkünfte bezogen werden, kommt es im Regelfall zu einer Einkommensteuer-Veranlagung, und zwar zur Berücksichtigung von Freibeträgen oder bei mehreren Arbeitgebern. Siehe unter **Arbeitnehmerveranlagung**.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Was sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit?

Unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit fallen folgende Bezüge:

- Bezüge und Vorteile aus einem **bestehenden oder früheren Arbeitsverhältnis**.^{RZ 645-670; RZ 930ff}
Darunter fallen Löhne und Gehälter sowie Firmenpensionen, aber auch (freiwillige) **Sachbezüge** des Arbeitgebers.
- **Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung**^{RZ 684f}
Darunter fallen unter anderem die Pensionen von den Pensionsversicherungsanstalten der Arbeiter, der Angestellten, der Bauern oder der gewerblichen Wirtschaft. Steigerungsbeträge auf Grund

einer freiwilligen Höherversicherung werden nur zu einem Viertel steuerlich erfasst.

- **Krankengelder**^{RZ 671ff} und (ab 2001) **Unfallrenten**^{RZ 678}
- Bezüge und Vorteile aus **Pensions- oder Unterstützungskassen**^{RZ 679}
Bezüge und Pensionsleistungen, die auf Beiträge des Arbeitgebers entfallen, unterliegen zur Gänze der Lohnsteuer. Von den Bezügen und Pensionsleistungen, die auf Beiträge des Arbeitnehmers entfallen, sind nur 25% steuerpflichtig. Pensionen aus einer prämienbegünstigten Pensionsvorsorge sind steuerfrei.
- **Bezüge nach dem Bezügegesetz** sowie Bezüge von Mitgliedern einer Landesregierung oder eines Landtages, von Bürgermeistern, Stadträten oder Gemeinderäten.

⚡ **Bitte beachten Sie:**

Arbeiten im Rahmen eines freien Dienstvertrages oder eines dienstnehmerähnlichen Werkvertrages fallen unter Einkünfte aus einer betrieblichen Tätigkeit, daher erfolgt kein Lohnsteuerabzug. Diese Einkünfte sind in der Regel solche aus selbständiger Arbeit oder aus einem Gewerbebetrieb.

Zu welchem Zeitpunkt sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu versteuern?

Die **Einkommensteuer** wird jeweils vom gesamten Einkommen eines Kalenderjahres

berechnet. Einkommen (Löhne, Gehälter und Pensionen) werden grundsätzlich zu jenem Kalenderjahr gerechnet, in dem sie der Arbeitnehmer erhalten hat.

Bei der **Arbeitnehmerveranlagung** (früher Jahresausgleich) wird die Steuer für das im Kalenderjahr bezogene Einkommen neu berechnet. Falls lohnsteuerpflichtige Einkünfte im Kalenderjahr nicht ganzjährig bezogen wurden, kommt es durch die Jahresberechnung im Regelfall zu einer Gutschrift. Kommt es in Ausnahmefällen zu einer Nachforderung, beachten Sie bitte die Ausführungen auf S. 59.

Sachbezüge^{RZ 138–222}

Was versteht man unter Sachbezügen?

Der Arbeitnehmer wird normalerweise in Geld entlohnt. Daneben kann die Entlohnung aber auch (teilweise) in Sachleistungen (Sachbezügen) erfolgen. Sie sind nach dem Mittelpreis des Verbrauchsortes zu bewerten und in dieser Höhe auch zu versteuern.

Für die meisten Sachbezüge wie z.B. Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Pkws^{RZ 168–187} wurden bundeseinheitliche Sachbezugspreise festgesetzt.

Bestimmte Sachbezüge sind durch das Einkommensteuergesetz aber ausdrücklich steuerfrei gestellt (z.B. Weihnachtsgeschenke bis 2.550 S, Betriebsausflüge bis 5.000 S, Verpflegung am Arbeitsplatz).^{RZ 78ff, 93ff}

Beispiele für steuerpflichtige Sachbezüge und deren steuerliche Behandlung:

- **Dienstwagen**^{RZ 168-187}

Wenn der Arbeitnehmer ein firmeneigenes Kraftfahrzeug für Privatfahrten benützt, sind als Sachbezug monatlich 1,5% der Anschaffungskosten (inklusive Umsatzsteuer), maximal 7.000 S, anzusetzen. Als Privatfahrten gelten dabei auch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Wird das firmeneigene Kraftfahrzeug nachweislich im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 500 km monatlich für Privatfahrten benützt, ist der halbe Wert als Sachbezug (0,75% der Anschaffungskosten, maximal 3.500 S) anzusetzen.

- **Kfz-Abstell- oder Garagenplatz**^{RZ 188-203}

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer während der Arbeitszeit einen Kfz-Abstell- oder Garagenplatz unentgeltlich zur Verfügung, sind als Sachbezug 200 S pro Monat der Lohnsteuerbemessungsgrundlage hinzuzurechnen. Die Zurechnung hat nur dann zu erfolgen, wenn sich der Abstell- oder Garagenplatz im Bereich einer Parkraumbewirtschaftung ("blaue Zone") befindet. Ab 200 S Kostenbeitrag des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber ist kein Sachbezugswert hinzuzurechnen.

- **Arbeitgeberdarlehen und Gehaltsvorschüsse**^{RZ 204-207}

Bei Gehaltsvorschüssen und unverzinslichen oder niedrig verzinsten Arbeitgeberdarlehen ist bis zu 100.000 S kein Sachbezug anzusetzen. Übersteigen der Gehaltsvorschuss oder das Arbeitgeber-

darlehen insgesamt 100.000 S, ist für den übersteigenden Betrag die Zinssparnis mit 4,5% (oder der Differenz auf 4,5%) anzusetzen.

- **Dienstwohnung**^{RZ 149-162}

Wird dem Arbeitnehmer eine Dienstwohnung kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellt, dann liegt ebenfalls ein steuerpflichtiger Sachbezug vor. Der Sachbezug richtet sich grundsätzlich nach dem Baujahr der Wohnung. Wird die Wohnung vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer angemietet, dann gilt als Sachbezug die tatsächliche Miete samt Betriebskosten abzüglich 25%.

- **(Mobil-)Telefon**^{RZ 214}

Eine gelegentliche private Nutzung des arbeitgebereigenen (Mobil-)Telefons stellt keinen steuerpflichtigen Sachbezug dar.

- **Incentive-Reise**^{RZ 220}

Zur Mitarbeitermotivation gewährte Incentive-Reisen stellen einen steuerpflichtigen Sachbezug dar.

Steuerfreie Leistungen

Welche Bezüge und Leistungen werden nicht besteuert?

Die wichtigsten steuerfreien Leistungen sind:

- **Familienbeihilfe**

- **Wochengeld** und vergleichbare Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung^{RZ 41ff}

- **Karenzurlaubsgeld und Karenzurlaubshilfe**^{RZ 45}

Ab 2001 sind die Bezüge aus einer gesetzlichen Unfallversorgung (ebenso wie schon bisher Invaliditätsrenten) steuerpflichtig.

Darüber hinaus gibt es bestimmte Einkommenssätze, die zwar steuerfrei sind, aber bei einer allfälligen Veranlagung die Steuer des übrigen Einkommens beeinflussen. Dies nennt man den **besonderen Progressionsvorbehalt**.

Folgende Bezüge fallen unter die Bestimmung des besonderen Progressionsvorbehaltes:

- **Arbeitslosengeld** oder **Notstandshilfe** sowie die **Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete**^{RZ 45}
- **bestimmte Bezüge** nach dem **Heeresgebhüregesetz**^{RZ 105}
- **bestimmte Bezüge** nach dem **Zivildienstgesetz**^{RZ 106}

Bezieht jemand in einem Kalenderjahr sowohl die genannten steuerfreien Einkommenssätze als auch andere steuerpflichtige Einkünfte (z.B. Gehalt, Pension), so sind diese Einkünfte zur Errechnung einer vollen Steuerprogression in der Weise fiktiv hochzurechnen, als ob sie auch während des Bezuges der Einkommenssätze (weiter)bezogen worden wären. Von diesem fiktiven Gesamteinkommen wird dann der Durchschnittssteuersatz ermittelt. Mit diesem

Durchschnittssteuersatz wird das tatsächlich steuerpflichtige Einkommen – also das Gehalt, die Pension oder andere steuerpflichtige laufende Einkünfte – versteuert. Die Steuer darf nicht höher sein als jene, die sich ergeben würde, wenn das Einkommen und die Einkommenssätze gemeinsam versteuert würden.

Steuermindernde Ausgaben

Welche Ausgaben vermindern das steuerpflichtige Einkommen?

Es gibt Ausgaben, die das steuerpflichtige Einkommen vermindern. Dazu zählen Ausgaben, die mit den Einnahmen direkt zusammenhängen. Diese sind als **Betriebsausgaben** bei den betrieblichen Einkunftsarten (land- u. forstwirtschaftlichen, freiberuflichen oder gewerblichen Einkünften) oder als **Werbungskosten** bei den übrigen Einkunftsarten abzuziehen. Ausgaben, welche mit nicht steuerpflichtigen Einkünften unmittelbar zusammenhängen, dürfen nicht abgezogen werden.

Es gibt noch weitere Ausgaben, die das steuerpflichtige Einkommen vermindern. Dazu zählen **Sonderausgaben** und **außergewöhnliche Belastungen**.

Steuertarif und Steuerabsetzbeträge

Steuertarif^{RZ 767ff}

Wie hoch ist die Lohn- oder Einkommensteuer?

Die Steuer für das steuerpflichtige Einkommen wird nach dem Einkommensteuertarif berechnet. In Österreich ist der Einkommensteuertarif ein so genannter Stufentarif. Der Tarif besteht einerseits aus einzelnen Prozentsätzen, die auf die jeweiligen Tarifstufen angewendet werden. Und andererseits aus den Steuerabsetzbeträgen, die vom Ergebnis der Tarifberechnung unmittelbar abgezogen werden. Erst durch die Kombination von Tarif und Absetzbeträgen ergibt sich die Steuerschuld.

TARIFSTUFEN ab 2000:

Einkommen		Prozentsätze
	bis 50.000 S	0%
über	50.000 S bis 100.000 S	21%
über	100.000 S bis 300.000 S	31%
über	300.000 S bis 700.000 S	41%
über	700.000 S	50%

⇨ BEISPIEL:

Das steuerpflichtige Jahreseinkommen 2001 beträgt 290.000 S. Davon fallen 50.000 S in die erste Tarifstufe zu 0%, 50.000 S in die zweite Tarifstufe zu 21%

(10.500 S) und die restlichen 190.000 S in die dritte Tarifstufe zu 31% (58.900 S). Tarifsteuer ohne Absetzbeträge daher 69.400 S.

Dieses Beispiel zeigt, dass auch bei Überschreiten einer Tarifstufe nur der "oberste Einkommensteil" mit dem höheren Prozentsatz, dem so genannten "Grenzsteuersatz", zu versteuern ist.

Steuerabsetzbeträge 2001^{RZ 768}

Welche Steuerabsetzbeträge gibt es?

Für das Jahr 2001 kommt es bei den Absetzbeträgen zu folgenden Änderungen:

- Der Arbeitnehmerabsetzbetrag (bzw. der Grenzgängerabsetzbetrag) wird von 1.500 S auf 750 S halbiert (als Ausgleich dafür wird die Prämie für die begünstigte Pensionsvorsorge um 750 S jährlich erhöht, siehe dort).
- Beim allgemeinen Steuerabsetzbetrag kommt es ab einem Einkommen von 300.000 S zu einem verstärkten Einschleifen, ab einem Einkommen von 487.400 S steht ab 2001 kein allgemeiner Steuerabsetzbetrag mehr zu.

- Der Pensionistenabsetzbetrag wird bei Vorliegen von Pensionsbezügen zwischen 230.000 S und 300.000 S auf Null eingeschliffen.

Das Einkommensteuergesetz sieht folgende Absetzbeträge vor:

Allgem. Steuerabsetzbetrag	12.200 S/Jahr (Grundbetrag mit Einschleifregelungen)
Arbeitnehmerabsetzbetrag (oder Grenzgängerabsetzbetrag)	750 S/Jahr
Verkehrsabsetzbetrag	4.000 S/Jahr
Pensionistenabsetzbetrag (Grundbetrag mit Einschleifregelungen)	5.500 S/Jahr
Alleinverdiener/ Alleinerzieherabsetzbetrag	5.000 S/Jahr
Kinderabsetzbetrag	700 S/Monat und Kind
Unterhaltsabsetzbetrag	350 S bis 700 S/ Monat und Kind

Allgemeiner Steuerabsetzbetrag^{RZ 769f}

Betrag: Der allgemeine Steuerabsetzbetrag beträgt **12.200 S** pro Jahr, er verändert sich aber einkommensabhängig und steht ab einem Einkommen von 487.400 S nicht mehr zu.

Anspruch: **Unbeschränkt Steuerpflichtige** und beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer

Infos: Der allgemeine Steuerabsetzbetrag wird **automatisch vom Arbeitgeber berücksichtigt**. Auf Grund von Einschleifregelungen steht er ab einem Einkommen von 487.400 S nicht mehr zu.

Wie können Sie Ihre Steuer für 2001 selbst ermitteln?

Um Ihnen die Steuerberechnung zu erleichtern, wurde der allgemeine Steuerabsetzbetrag in die nachfolgenden Tabellen eingearbeitet:

1. Arbeitnehmer ohne Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag

Einkommen bis in S	Steuer-satz	Absetz-betrag
120.800	0,000000%*	
122.000	31,000000%	-37.450
135.000	43,307692%	-52.465
150.000	22,333333%	-24.150
200.000	32,000000%	-38.650
250.000	35,000000%	-44.650
300.000	32,934000%	-39.485
487.400	45,500000%	-77.183
700.000	41,000000%	-55.250
darüber	50,000000%	-118.250

2. Arbeitnehmer mit Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag

Einkommen bis in S	Steuer-satz	Absetz-betrag
143.900	0,000000%**	
150.000	43,962963%	-63.294
155.500	63,727273%	-92.941
200.000	31,898876%	-43.448
250.000	35,000000%	-49.650
300.000	32,934000%	-44.485
487.400	45,500000%	-82.183
700.000	41,000000%	-60.250
darüber	50,000000%	-123.250

3. Pensionisten ohne Alleinverdiener- /Alleinerzieherabsetzbetrag

Einkommen bis in S	Steuer- satz	Absetz- betrag
122.800	0,000000%	
135.000	43,307692%	-53.215
150.000	22,333333%	-24.900
200.000	32,000000%	-39.400
230.000	35,000000%	-45.400
250.000	42,857143%	-63.471
300.000	40,791143%	-58.306
487.400	45,500000%	-72.433
700.000	41,000000%	-50.500
darüber	50,000000%	-113.500

4. Pensionisten mit Alleinverdiener- /Alleinerzieherabsetzbetrag

Einkommen bis in S	Steuer- satz	Absetz- betrag
145.600	0,000000%***	
150.000	43,962963%	-64.044
155.500	63,727273%	-93.691
200.000	31,898876%	-44.198
230.000	35,000000%	-50.400
250.000	42,857143%	-68.471
300.000	40,791143%	-63.306
487.400	45,500000%	-77.433
700.000	41,000000%	-55.500
darüber	50,000000%	-118.500

* Die Negativsteuer (Steuergutschrift) beträgt höchstens 1.500 S jährlich (siehe Seite 19).

** Die Negativsteuer (Steuergutschrift) beträgt höchstens 6.500 S jährlich (siehe Seite 19).

*** Die Negativsteuer (Steuergutschrift) beträgt höchstens 5.000 S jährlich (siehe Seite 19).

So können Sie die Tabellen verwenden:
Sie multiplizieren Ihr Jahreseinkommen mit dem in Spalte 2 angeführten Grenzsteuersatz und ziehen davon den danebenstehenden Betrag aus Spalte 3 ab.

⇨ BEISPIEL:

Bei einem Jahreseinkommen als aktiver Arbeitnehmer von 290.000 S berechnet sich die Einkommensteuer ab 2001 für Alleinerzieher nach der Tabelle 2 wie folgt:

$$\begin{aligned}
 &290.000 \text{ S} \times 32,934\% &&= 95.509 \text{ S} \\
 &- \text{Abzug} &&44.485 \text{ S} \\
 \hline
 &= \text{Einkommensteuer 2001} &&51.024 \text{ S}
 \end{aligned}$$

Verkehrsabsetzbetrag^{RZ 807f}

Betrag: 4.000 S

Anspruch: Aktive Arbeitnehmer

Infos: Der Verkehrsabsetzbetrag wird **automatisch vom Arbeitgeber berücksichtigt**, bei Grenzgängern wird er erst bei der Veranlagung abgezogen. Er gilt pauschal die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab. Arbeitnehmer, die weiter entfernt von ihrer Arbeitsstätte wohnen, können unter gewissen Voraussetzungen zusätzlich ein Pendlerpauschale als Werbungskosten beanspruchen.

Arbeitnehmerabsetzbetrag^{RZ 805, 808}

Betrag: 750 S; Auszahlung eines Betrages bis zu 1.500 S als Negativsteuer möglich

Anspruch: Aktive Arbeitnehmer

Infos: Der Arbeitnehmerabsetzbetrag wird **automatisch vom Arbeitgeber berücksichtigt**. Grenz-

gänger haben an Stelle des Arbeitnehmerabsetzbetrages bei der Veranlagung Anspruch auf den Grenzgängerabsetzbetrag in derselben Höhe.

Pensionistenabsetzbetrag^{RZ 809}

Betrag: 5.500 S

Anspruch: Pensionsbezieher

Infos: Er wird **automatisch von der pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt**. Ab 2001 kommt es für Pensionsbezüge ab 230.000 S zu einer Einschleifung des Pensionistenabsetzbetrages, bei Pensionsbezügen ab 300.000 S steht kein Pensionistenabsetzbetrag zu. Die gleichzeitige Berücksichtigung des Pensionistenabsetzbetrages und des Verkehrs- und Arbeitnehmerabsetzbetrages ist nicht möglich.

Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag^{RZ 771ff}

Betrag: 5.000 S; Auszahlung als **Negativsteuer möglich**

Anspruch: Alleinverdiener und Alleinerzieher

Infos: **Alleinverdiener ist,**
 - wer mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt oder

- wer mehr als 6 Monate im Kalenderjahr mit einem Lebensgefährten in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt und einer der beiden für mindestens ein Kind den Kinderabsetzbetrag erhält.

In beiden Fällen dürfen die Einkünfte des (Ehe-)Partners bestimmte Grenzen nicht überschreiten. Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht aber immer nur einem Partner zu. Wenn beide Partner (z.B. Studentenpaar mit Kind) die Voraussetzungen erfüllen, dann steht er dem Partner mit den höheren Einkünften zu. Haben beide Partner keine oder gleich hohe Einkünfte, steht der Absetzbetrag der Frau zu, ausgenommen der Mann führt überwiegend den Haushalt.

Alleinerzieher ist,

- wer mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht in einer ehelichen oder eheähnlichen Gemeinschaft lebt und
 - den Kinderabsetzbetrag für mindestens ein Kind erhält.

Wie hoch dürfen die Einkünfte des (Ehe-)Partners sein?

- Der Ehepartner (ohne Kind/er) darf Einkünfte von höchstens **30.000 S** jährlich beziehen.
- In einer ehelichen oder eheähnlichen Ge-

meinschaft mit mindestens einem Kind darf der (Ehe-)Partner Einkünfte von höchstens **60.000 S** jährlich beziehen.

Wie errechnet sich die Einkommensgrenze für den (Ehe-)Partner?

Maßgeblich sind die steuerpflichtigen Einkünfte. Das heißt, dass für die Ermittlung der Grenzen vom Bruttobezug noch folgende Beträge abgezogen werden:

- Sozialversicherungsbeiträge
- Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Interessenvertretungen (z.B. ÖGB-Beiträge)
- Pendlerpauschale
- sonstige Werbungskosten (zumindest das Pauschale von 1.800 S)
- steuerfreie Überstunden-, Sonntags-, Feiertagszuschläge und Zuschläge für Nachtarbeit, weiters steuerfreie Schmutz-, Erbschwernis- und Gefahrenzulagen
- sonstige Bezüge, soweit sie steuerfrei sind (idR bis 23.000 S)

Bei **mehreren Einkünften** ist der Gesamtbetrag aller Einkünfte maßgeblich.

Für Familienbeihilfe, Karenzurlaubsgeld, Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie für Alimentationszahlungen gilt:

Sie sind ebenso wie die meisten anderen

steuerfreien Einkünfte für die Berechnung der Einkunftsgrenzen **nicht** zu berücksichtigen. Hingegen sind Einkünfte des (Ehe-)Partners aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Aktiendividenden) zu berücksichtigen, **auch wenn sie endbesteuert sind**. Weiters ist das **steuerfreie Wochengeld** in die Einkunftsgrenze einzubeziehen.

⇨ **BEISPIEL:** Ermittlung der Einkommensgrenze (Steuerpflichtiger mit Kind)

Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit:	Brutto 70.000 S
- Sozialversicherungsbeiträge für laufende Bezüge	10.920 S
- Werbungskosten	1.800 S
- steuerfreie sonstige Bezüge innerhalb des Jahressechstels	10.000 S
<hr/>	
Summe der Lohneinkünfte	47.280 S
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	7.000 S
<hr/>	
Einkünfte insgesamt	54.280 S

Wäre in diesem Beispiel noch eine Abfertigung von z.B. 30.000 S ausbezahlt worden, wäre die maßgebliche Einkunftsgrenze überschritten.

Wie wird der Grenzbetrag bei Verhehlung, Scheidung oder bei Tod des (Ehe-)Partners ermittelt?^{RZ 775}

Bei der Ermittlung des Grenzbetrages ist immer von den Einkünften des ganzen Jah-

res auszugehen. Wenn eine Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft im Laufe eines Kalenderjahres geschlossen wird, sind die Einkünfte des (Ehe-)Partners sowohl aus der Zeit vor als auch nach der Verehelichung in die Ermittlung des Grenzbetrages einzubeziehen. Analog dazu sind bei einer Scheidung auch die Einkünfte des früheren (Ehe-)Partners nach der Scheidung miteinzubeziehen, ebenso der Bezug einer Witwen/Witwer-Pension nach dem Tod des (Ehe-)Partners.

Wie wird der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag geltend gemacht?

Während des Kalenderjahres kann der Arbeitgeber oder die pensionsauszahlende Stelle auf Grund Ihrer Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber (Formular E 30) den Alleinverdiener- oder den Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigen. Haben Sie gleichzeitig mehrere Dienstverhältnisse, dürfen Sie die Erklärung nur bei einem Arbeitgeber abgeben. Fallen die Anspruchsvoraussetzungen während des Jahres weg (z.B. die Einkünfte des (Ehe-)Partners übersteigen die maßgeblichen Grenzen, Ehescheidung), müssen Sie das Ihrem Arbeitgeber/der pensionsauszahlenden Stelle innerhalb eines Monats melden (Formular E 30). Zusätzlich müssen Sie beim Finanzamt nach Ablauf des Jahres eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung abgeben.

Nach Ablauf des Kalenderjahres können Sie den Alleinverdiener- oder den Alleinerzieherabsetzbetrag nachträglich beim Finanzamt im Rahmen der Arbeitnehmerveran-

lagung geltend machen (Formular L 1). Weiters können Sie die Erstattung beanspruchen (Formular L 1 oder E 5).

Bitte beachten Sie:

Auch wenn der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag bereits während des Jahres durch den Arbeitgeber berücksichtigt worden ist, vergessen Sie bei der Arbeitnehmerveranlagung nicht, die Angaben hinsichtlich des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages in der Erklärung (Formular L 1) auszufüllen. Andernfalls kommt es zu einer ungewollten Nachversteuerung des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages.

Kinderabsetzbetrag^{RZ 790-792}

Betrag: Der Kinderabsetzbetrag wird **gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt** und beträgt ab 2000 einheitlich **700 S monatlich pro Kind**.

Anspruch: Familienbeihilfenbezieher

Infos: Der Kinderabsetzbetrag **wirkt sich auf die Steuerberechnung nicht unmittelbar aus**.

Für Kinder, die sich ständig (nicht nur vorübergehend für Ausbildungszwecke) im Ausland aufhalten, steht jedoch kein Kinderabsetzbetrag zu.

Unterhaltsabsetzbetrag^{RZ 795-804}

Betrag: Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt **monatlich 350 S** für das

erste Kind, 525 S für das zweite Kind und jeweils **700 S** für das **dritte** und **jedes weitere alimentierte Kind**.

Anspruch: Alimentierende

Infos: Alimentierender ist, wer für ein nicht haushaltszugehöriges Kind – für das weder ihm noch seinem mit ihm im selben Haushalt lebenden (Ehe-)Partner Familienbeihilfe gewährt wird – nachweislich den gesetzlichen Unterhalt (Alimente) leistet.

Im Unterschied zu den Kinderabsetzbeträgen wirkt sich der Unterhaltsabsetzbetrag **erst im Nachhinein bei der (Arbeitnehmer-)Veranlagung** (Formular L 1) aus.

Was ist beim Unterhaltsabsetzbetrag zu beachten?

Der volle Unterhaltsabsetzbetrag steht nur dann zu, wenn der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung in vollem Umfang entsprochen wurde. Wurden Alimente nur teilweise bezahlt, wird der Unterhaltsabsetzbetrag entsprechend gekürzt.

Für volljährige Kinder, für die dem getrennt lebenden Elternteil keine Familienbeihilfe ausbezahlt wird, steht kein Unterhaltsabsetzbetrag zu.

Für im Ausland lebende Kinder steht der Unterhaltsabsetzbetrag unter den gleichen Bedingungen zu.

Mehrkindzuschlag^{RZ 793}

Betrag: **400 S monatlich** für das **dritte** und **jedes weitere Kind**

Anspruch: Bezieher von Familienbeihilfe für mindestens drei Kinder; das Familieneinkommen darf bestimmte Grenzen nicht überschreiten.

Infos: Der Mehrkindzuschlag wird auf Antrag vom Finanzamt ausbezahlt.

Wie hoch darf das Familieneinkommen für den Mehrkindzuschlag sein?

Ein Anspruch besteht, wenn das Familieneinkommen im Vorjahr das Zwölfwache der Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung für einen Kalendermonat nicht überstiegen hat. Das sind 518.400 S für die Veranlagung 2000 und 532.800 S für die Veranlagung 2001.

Das Familieneinkommen ist die Summe aus dem zu versteuernden Einkommen der antragstellenden Person sowie dem zu versteuernden Einkommen eines (Ehe-) Partners. Eine Zusammenrechnung erfolgt jedoch nur dann, wenn beide (Ehe-)Partner im maßgeblichen Kalenderjahr mehr als sechs Monate im gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Ist eines der Einkommen der (Ehe-)Partner negativ, mindert dies nicht das Familieneinkommen (kein Verlustausgleich).

Wie stellt man den Antrag auf Mehrkindzuschlag?

Der Mehrkindzuschlag ist für jedes Kalenderjahr gesondert beim Finanzamt in der Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) zu beantragen. Haben Sie keine steuerpflichtigen Einkünfte bezogen, können Sie beim Finanzamt die Auszahlung mit dem Formular E 4 geltend machen.

Auch der (Ehe-)Partner des Familienbeihilfenbeziehers kann den Mehrkindzuschlag bei seiner Arbeitnehmerveranlagung beantragen. Der Familienbeihilfenbezieher muss dann auf dem Formular seines (Ehe-)Partners eine Verzichtserklärung unterschreiben.

Absetzbeträge bei niedrigen Einkünften (Negativsteuer)^{RZ 811f}

Welche Absetzbeträge werden bar ausbezahlt, wenn Sie kein oder ein geringes Einkommen beziehen?

Der **Arbeitnehmerabsetzbetrag** (dieser wird ab 2001 von 1.500 S auf 750 S halbiert, die Negativsteuer beträgt aber weiterhin bis zu 1.500 S) sowie der **Alleinerzieherabsetzbetrag** oder der **Alleinverdienerabsetzbetrag** (letzterer aber nur bei **mindestens einem Kind**, also wenn die Einkunftsgrenze von 60.000 S gilt) werden in

jenen Fällen, in denen sie sich auf Grund eines geringen Einkommens nicht oder nicht voll steuermindernd auswirken können, vom Finanzamt ausbezahlt (Negativsteuer). Beim Arbeitnehmerabsetzbetrag ist die Negativsteuer jedoch mit 10% der geleisteten Sozialversicherungsbeiträge begrenzt. Insgesamt kann die Gutschrift somit 6.500 S betragen. Die Ermittlung der Negativsteuer erfolgt bei der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1). Haben Sie keine steuerpflichtigen Einkünfte im Kalenderjahr bezogen, verwenden Sie das Formular E 5.

⇨ BEISPIEL:

Eine Angestellte ist teilzeitbeschäftigt und verdient monatlich brutto 6.000 S. Die Sozialversicherungsbeiträge betragen (angenommen) 12.000 S jährlich. Steuer fällt bei diesem Bezug keine an. Es werden 10% von 12.000 S, das sind 1.200 S bei der Arbeitnehmerveranlagung (nach Ablauf des Jahres) vom Finanzamt ausbezahlt (überwiesen). Wäre die Angestellte gleichzeitig Alleinerzieherin, würde sich der Auszahlungsbetrag auf insgesamt 6.200 S (5.000 S + 1.200 S) erhöhen.

Die Lohnsteuerberechnung durch Ihren Arbeitgeber

Allgemeine Hinweise

Was muss der Arbeitgeber bei der Berechnung der Lohnsteuer beachten?

Bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt Ihr Arbeitgeber auch zahlreiche Steuerbefreiungen und -begünstigungen. Geben Sie daher Ihrem Arbeitgeber alle Umstände und Änderungen bekannt, die Einfluss auf die Steuerberechnung haben (z.B. Familienstand, Wohnsitz, Kinder, Alleinverdiener, Alleinerzieher, Pendlerpauschale, Freibetragsbescheid). Ihr Arbeitgeber haftet (bei Einhaltung Ihrer Meldepflichtung) für die richtige Berechnung Ihrer Lohnsteuer^{RZ 1208}. Er muss Ihnen auch eine **Abrechnung** für den im Kalendermonat ausbezahlten Arbeitslohn aushändigen.^{RZ 1199}

In dieser Abrechnung muss Folgendes enthalten sein:

- Bruttobezüge
- Beitragsgrundlage für die Pflichtbeiträge (Sozialversicherungs-Beiträge)
- Pflichtbeiträge
- Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer
- einbehaltene Lohnsteuer

Der Arbeitgeber muss dem Betriebsstättenfinanzamt nach Ablauf des Kalenderjahres die **Lohnzettel**^{RZ 1220ff} übersenden, und zwar grundsätzlich bis Ende Februar **auf**

elektronischem Wege. Der Lohnzettel muss dem amtlichen Vordruck entsprechen (L 16). Wenn die Lohnverrechnung "händisch" erfolgt, kann auch ein Papierlohnzettel übermittelt werden; diese Übermittlung muss bis Ende Jänner erfolgen. Bei **elektronischer Übermittlung** des Lohnzettels können die Lohnzetteldaten allenfalls bereits in Euro übermittelt werden.

Auch der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber einen Lohnzettel verlangen. Da das Finanzamt aber vom Arbeitgeber die Lohnzetteldaten erhalten hat, dient er nur Ihrer eigenen Information, **Sie brauchen diesen Lohnzettel daher nicht der Abgabenerklärung (Formular L 1) beilegen**. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses muss Ihnen auf alle Fälle ein Lohnzettel ausgehändigt werden.

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Wie werden die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte berücksichtigt?

Die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden grundsätzlich durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten. Unter gewissen Voraussetzungen besteht zusätzlich Anspruch auf das **"kleine" oder "große" Pendlerpauschale**.^{RZ 249-276}

Tatsächliche Fahrtkosten können nicht geltend gemacht werden.

Das kleine Pendlerpauschale steht zu, wenn die Benützung eines Massenverkehrsmittels zumutbar ist. Es beträgt:

Entfernung	Betrag jährlich S	Betrag monatlich S
ab 20 km	5.280	440
ab 40 km	10.560	880
ab 60 km	15.840	1.320

Das große Pendlerpauschale steht zu, wenn die Benützung eines Massenverkehrsmittels nicht zumutbar ist. Es beträgt im Jahr 2001:

Entfernung	Betrag jährlich S	Betrag monatlich S
ab 2 km	3.600	300
ab 20 km	14.400	1.200
ab 40 km	24.480	2.040
ab 60 km	34.560	2.880

Während des Jahres können Sie das Pendlerpauschale bei Ihrem Arbeitgeber beantragen. Verwenden Sie dazu bitte das **Formular L 34**, das alle diesbezüglichen Erläuterungen enthält. Vergewissern Sie sich, ob der Arbeitgeber das Pendlerpauschale ab Beginn Ihrer Beschäftigung bzw. ab Jahresanfang steuerlich berücksichtigt hat (siehe "Aufrollung" durch den Arbeitgeber).

Nach Ablauf des Jahres oder wenn Ihr Arbeitgeber keine "Aufrollung" wegen Ihres Pendlerpauschales durchgeführt hat, können Sie dieses auch bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen. Teilen Sie bitte Änderungen des Arbeitsweges umgehend Ihrem Arbeitgeber mit.^{RZ 274}

Steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers

Welche Leistungen des Arbeitgebers bleiben bei der laufenden Lohnverrechnung steuerfrei?

- Kostenlose oder verbilligte **Benützung von Einrichtungen und Anlagen**, die der Arbeitgeber allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern zur Verfügung stellt. Dazu gehören beispielsweise Erholungs- und Kurheime, Kindergärten, Sportanlagen oder Betriebsbibliotheken.
- Der Vorteil aus der **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** bis 5.000 S jährlich (Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern etc.) und die dabei erhaltenen üblichen Sachzuwendungen bis 2.550 S jährlich, beispielsweise für Weihnachtsgeschenke, Geschenkbons, Goldmünzen oder Golddukat.^{RZ 77ff}
- Leistungen des Arbeitgebers für die **Zukunftssicherung** (z.B. Lebens- oder Krankenversicherungen, Anteile an Pensionsinvestmentfonds oder Pensionskassenbeiträge) aller Arbeitnehmer oder bestimmter Gruppen (z.B. an alle Arbeiter oder an alle Angestellten) von Arbeitnehmern oder an den Betriebsratsfonds bis 4.000 S jährlich.^{RZ 81ff}
- Unentgeltliche oder verbilligte **Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen** am Unternehmen des Arbeitgebers bis 20.000 S (bis 2000 10.000 S) an alle Arbeitnehmer oder jedenfalls an bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern. Für die endgültige Steuerfreiheit muss die Mitarbeiterbeteiligung fünf Jahre behalten werden.^{RZ 85ff}

⇨ BEISPIEL:

Ein Industriebetrieb gibt im Jahr 2001 an alle Angestellten Aktien im Kurswert von 19.000 S unentgeltlich ab. Dieser "Sachbezug" ist steuerfrei.

Ab 2001 gibt es zusätzlich eine Begünstigung für so genannte "**stock options**", das sind allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern eingeräumte, nicht übertragbare **Optionen auf den Erwerb von Unternehmensbeteiligungen (z.B. Aktien)**.

- Freie oder verbilligte **Mahlzeiten und Getränke am Arbeitsplatz**^{RZ 93ff} (Einschränkungen bestehen aber, wenn statt dessen Essensbons abgegeben werden).
- Einkünfte für begünstigte **Auslands-Montagetätigkeiten** durch inländische Betriebe, wobei die Auslandstätigkeit jeweils mehr als einen Monat dauern muss.^{RZ 55ff}
- Einkünfte von **Entwicklungshelfern**^{RZ 71}
- Kostenlose oder verbilligte **Beförderung** der eigenen Arbeitnehmer von Beförderungsunternehmen sowie deren Angehörige.^{RZ 103f}

Sowohl steuerfreie Auslands-(Montage-)Einkünfte als auch Einkünfte von Entwicklungshelfern werden bei der beantragten Arbeitnehmerveranlagung im Rahmen des allgemeinen Progressionsvorbehaltes^{RZ 119} berücksichtigt. Diese Einkünfte werden auch bei der Ermittlung des Grenzbetrages hinsichtlich der Zuerkennung des Alleinverdienerabsetzbetrages herangezogen.

Dienstreisen^{RZ 699-741}

Welche Kostenersätze bleiben bei Dienstreisen steuerfrei?

Sind Sie beruflich unterwegs, sind folgende Kostenersätze des Arbeitgebers lohnsteuerfrei:

- Fahrtkosten, z.B. Kilometergelder
- Tagesgelder
- Nächtigungskosten

Wann liegt eine Dienstreise vor?

Eine Dienstreise ist dann gegeben, wenn man außerhalb seines Dienstortes (Büro, Werkstätte, Werksgelände, Lager usw.) tätig wird (Dienstreise im Nahbereich). Sie liegt aber auch dann vor, wenn man für einen längeren Zeitraum so weit entfernt arbeitet, dass eine tägliche Rückkehr an den ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zugemutet werden kann (Dienstreise außerhalb des Nahbereichs).

In beiden Fällen muss die Dienstreise im Auftrag des Arbeitgebers erfolgen.

Fahrtkosten

Steuerfrei bleiben Vergütungen der tatsächlichen Fahrtkosten (z.B. Bahn, Flug, Taxi). Bei der Verwendung des Privatfahrzeuges können Kilometergelder steuerfrei ausbezahlt werden.

Das Kilometergeld beträgt:

Fahrzeug	aktuelles KM-Geld
PKW	4,90 S
für jede mitbeförderte Person	0,59 S
Motorrad bis 250 cm ³	1,56 S
Motorrad über 250 cm ³	2,76 S

Für die steuerfreie Auszahlung von Kilometergeldern muss grundsätzlich ein Fahrtbuch geführt werden.^{RZ 713} Es beinhaltet Datum, Kilometerstand, Anzahl der gefahrenen Kilometer, Ausgangs- und Zielpunkt sowie Zweck jeder einzelnen Fahrt.

Neben dem Kilometergeld können keine weiteren Fahrtkosten steuerfrei ausbezahlt werden. Auch die Kosten der Autobahnvignette, Autobahn-, Tunnelmaut und Parkgebühren sind mit dem Kilometergeld abgedeckt.

Steuerfreie Fahrtkostensätze sind vom Anspruch auf Tagesgelder grundsätzlich unabhängig.^{RZ 712}

Tagesgelder

Tagesgelder bei Dienstreisen im Inland bleiben bis zu 360 S pro Tag steuerfrei. Die Dienstreise muss länger als drei Stunden dauern. Ab dieser Dauer kann für jede angefangene Stunde ein Zwölftel von 360 S (30 S pro Stunde) verrechnet werden.

Ist der Anspruch auf Tagesgelder in einem Kollektivvertrag oder einer anderen lohngestaltenden Vorschrift geregelt, bleiben diese Tagesgelder unabhängig davon, ob durch die Dauer oder Gestaltung der Dienstreise ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit entsteht, im Rahmen der Zwölftelregelung des EStG bis zu 360 S pro Tag (30 S pro angefangener Stunde, Minstdauer mehr als drei Stunden) steuerfrei.

Ist der Anspruch auf Tagesgelder nicht in einer lohngestaltenden Vorschrift geregelt, sind die Tagesgelder bei täglicher

Heimkehr ab dem Zeitpunkt nicht mehr steuerfrei, in dem **der auswärtige Einsatzort zu einem neuen Mittelpunkt der Tätigkeit** wird.

Ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit entsteht in folgenden Fällen:

- Die Dienstreise dauert ununterbrochen an einem Ort länger als fünf Tage.
- Die Dienstreise führt regelmäßig (wöchentlich) wiederkehrend öfter als fünf Tage zum selben Ort.
- Die Dienstreise erfolgt unregelmäßig wiederkehrend zum selben Ort öfter als 15 Tage im Kalenderjahr.
- Die Dienstreisen erfolgen in einem gleich bleibenden Einsatzgebiet (z.B. Bezirksvertreter) länger als fünf Tage.
- Die Dienstreisen finden im Rahmen einer Fahrtätigkeit auf gleich bleibenden Routen oder Linien (z.B. Busfahrer) statt.

Tagesgelder können in diesen Fällen nur für die Anfangsphase von 5 bzw. 15 Tagen steuerfrei gewährt werden.

Ist eine tägliche Heimkehr zum ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zumutbar, können Tagesgelder für eine Tätigkeit am selben Ort sechs Monate lang steuerfrei bis zur Höhe von 360 S täglich ausbezahlt werden.

Nächtigungskosten

Für die Nächtigungen im **Inland** können die

Kosten der Nächtigung inklusive Frühstück lt. Belegen steuerfrei vom Arbeitgeber ausbezahlt werden. Erfolgt kein belegmäßiger Nachweis, können ab einer Entfernung von 120 km zwischen Wohnort und Einsatzort pauschal 200 S pro Nacht steuerfrei belassen werden. Entsteht aber für die Nächtigung kein Aufwand (z.B. eine Nächtigungsmöglichkeit wird zur Verfügung gestellt), darf kein steuerfreies Pauschale ausbezahlt werden.

Auslandsdienstreisen

Tagesgelder und Nächtigungsgelder im Ausland können vom Arbeitgeber mit dem Höchstsatz der Auslandsreisetaschen der Bundesbediensteten steuerfrei ausgezahlt werden. Nächtigungskosten inklusive Frühstück können auch laut Belegen im tatsächlich entstandenen Ausmaß steuerfrei abgegolten werden.

Nachstehend die aktuellen Tages- und Nächtigungsgebühren für die österreichischen Anrainerstaaten und die USA:

Land*	Tagesgebühr	Nächtigungsgebühr
Deutschland	486 S	384 S
Italien	492 S	384 S
Liechtenstein	423 S	249 S
Schweiz	507 S	450 S
Slowenien	426 S	321 S
Ungarn	366 S	366 S
Slowakei	384 S	219 S
Tschechien	426 S	336 S
USA	720 S	591 S

* Für bestimmte Großstädte (z.B. Rom, Mailand, New York, Washington) und Grenzgebiete (z.B. Freilassing) bestehen eigene Sätze. Die kompletten Auslandsreisetaschen finden Sie im Anhang zu den Lohnsteuerrichtlinien 1999.

Arbeitgeberbeiträge zu Pensionskassen^{RZ 756-766}

Sind Beiträge zu Pensionskassen steuerfrei?

Beiträge, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer an Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes leistet, bleiben steuerfrei. Für Beiträge an ausländische Pensionskassen gilt dies nur, wenn eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht.

Allerdings ist zu beachten, dass die auf diesen Arbeitgeberbeiträgen beruhenden künftigen Pensionen im vollen Umfang der Steuerpflicht unterliegen.^{RZ 758}

Soweit die künftige Pension aus einer Pensionskasse auf Arbeitnehmerbeiträgen beruht, wird sie nur zu einem Viertel versteuert. Soweit Sie dafür ab dem Jahr 2000 eine Vorsorgeprämie beanspruchen, ist die künftige Pension überhaupt steuerfrei.

Die Lohnsteuerfreiheit gilt auch für Beiträge des Arbeitgebers an Unterstützungskassen oder an Arbeitnehmerförderungsstiftungen.

Sonstige Bezüge^{RZ 1050ff}

Was sind sonstige Bezüge?

Sonstige Bezüge sind Bezüge, die einmalig oder in größeren Abständen und neben dem laufenden Arbeitslohn gewährt werden.

Die bedeutendsten sonstigen Bezüge sind der Urlaubszuschuss und die Weihnachtsremuneration (13. und 14. Monatsbezug). Beispiele für weitere sonstige Bezüge sind Bilanzgelder, Prämien, Jubiläumsgelder oder Gewinnbeteiligungen.

Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration

Wie werden Urlaubsgeld und Weihnachtsremuneration (13. und 14. Monatsgehalt) besteuert?

Erhält ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber einen 13. und 14. Bezug, so sind diese bis zu einem Betrag von 8.500 S jährlich steuerfrei. Der darüber hinausgehende Betrag wird mit 6% versteuert. Die sonstigen Bezüge werden aber nur bis zu einer bestimmten Grenze, dem so genannten Jahressechstel^{RZ 1068}, mit 6% besteuert. Der Teil des sonstigen Bezuges, der das Jahressechstel übersteigt, wird nicht begünstigt besteuert, sondern gemeinsam mit dem in diesem Monat ausbezahlten laufenden Gehalt. Bei gleich bleibenden Bezügen entspricht das Jahressechstel genau dem 13. und 14. Monatsgehalt. Bei niedrigen Bezügen (idR bis zu einem Monatsbruttogehalt von ca. 13.300 S) ist bei den sonstigen Bezügen ein Betrag bis zu 23.000 S steuerfrei.

Die auf die sonstigen Bezüge entfallenden Sozialversicherungsbeiträge werden vor Anwendung des festen Steuersatzes abgezogen.

Abfertigungen^{RZ 1070ff}

Wie werden Abfertigungen besteuert?

Gesetzliche und kollektivvertragliche Abfertigungen werden grundsätzlich mit 6% besteuert, bei geringen Bezügen kann auch ein niedrigerer Satz anzuwenden sein. Weitere Bezüge, die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses anfallen (z.B. freiwillige Abfertigungen und Abfindungen^{RZ 1084ff}), sind im Ausmaß von drei Monatsbezügen (uU noch zuzüglich von Steigerungsbeträgen auf Grund nachgewiesener Dienstzeit, soweit nicht für diese Dienstzeiten eine gesetzliche Abfertigung zusteht) mit 6% zu versteuern. Die übersteigenden Bezüge sind mit dem laufenden Tarif zu versteuern.

Andere sonstige Bezüge

Gibt es weitere Bezüge, die steuerlich begünstigt sind?

Besondere Regelungen bestehen außerdem für folgende Bezüge:

- Prämien für **Verbesserungsvorschläge**^{RZ 1091ff} sowie Vergütungen für **Diensterfindungen**^{RZ 1094ff} sind bis zur Höhe eines zusätzlichen Jahressechstels (bei gleich bleibenden Bezügen 2 Monatsbezüge) mit 6% zu versteuern.
- **Nachzahlungen**^{RZ 1105ff}, **Kündigungsschädigungen**^{RZ 1104} und **Vergleichssummen**^{RZ 1108} wurden bis einschließlich 2000

mit dem Belastungsprozentsatz (das ist der Steuersatz des letzten vollen Kalenderjahres) versteuert.^{RZ 1100ff}

Ab 2001 werden diese Beträge nach dem Tarif besteuert, ein Fünftel der Bezüge bleibt als Progressionsmilderung und zur Berücksichtigung steuerfreier Zuschläge steuerfrei.

- **Ersatzleistungen**^{RZ 1108} (Urlaubsentschädigungen, Urlaubsabfindungen) für nicht verbrauchten Urlaub werden ab 2001 aufgeteilt: Soweit sie laufende Bezüge betreffen sind sie nach dem Tarif zu versteuern, soweit sie sonstige Bezüge betreffen unterliegen sie der festen Steuer von 6%.
- **Pensionsabfindungen**^{RZ 1109ff} unterliegen ab 2001 folgender Neuregelung: Pensionsabfindungen sind nur mehr dann mit dem halben Steuersatz zu versteuern, wenn ihr Barwert 125.000 S (Wert für 2001) nicht übersteigt. Ist die Pensionsabfindung höher als 125.000 S, dann ist sie zur Gänze im Kalendermonat der Zahlung zum Tarif zu versteuern. Für 2001 besteht eine Übergangsbestimmung: 2001 ausbezahlte Pensionsabfindungen sind nur zu drei Viertel steuerlich zu erfassen (im Monat der Auszahlung zum normalen Tarif). Zur Vermeidung einer Versteuerung kann der Barwert einer Pensionsabfindung durch den Arbeitgeber auch steuerneutral an eine Pensionskasse überbunden werden.
- **Sozialplanzahlungen**^{RZ 1114a} bleiben bis zu einer Höhe von 300.000 S unverändert mit dem halben Steuersatz begünstigt.

Zulagen und Zuschläge^{RZ 1126ff}

Welche steuerfreien Zulagen und Zuschläge gibt es?

Zulagen auf Grund von Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen oder gesetzlicher Vorschriften bleiben bis zu einem Höchstbetrag von **4.940 S** monatlich steuerfrei, wenn sie Arbeiten betreffen, die

- eine erhebliche **Verschmutzung** des Arbeitnehmers und seiner Kleidung bewirken (Schmutzzulage),
- eine außerordentliche **Erschwernis** im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen (in dieser Branche) darstellen (Erschwerniszulage) oder
- infolge der schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Hitze, Kälte oder Nässe, zwangsläufig eine **Gefährdung** mit sich bringen (Gefahrenzulage).

Ebenso bleiben Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und mit diesen Arbeiten zusammenhängende Überstundenzuschläge (bis zum Höchstbetrag) steuerfrei.

Überstunden^{RZ 1145ff}

Wie werden "normale" Überstunden besteuert?

Der Grundlohn für die Überstunde ist immer mit dem laufenden Tarif zu versteuern.

Die Überstundenzuschläge für die ersten fünf Überstunden im Monat im Ausmaß von höchstens 50% des Grundlohnes sind bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 590 S steuerfrei.

Zuschläge für Nachtarbeit und Nachtüberstunden^{RZ 1142ff}

Wann sind Nachtarbeitszuschläge und Zuschläge für Nachtüberstunden steuerfrei?

Unter **Nachtzeit** im steuerlichen Sinn versteht man den Zeitraum zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr. Begünstigt sind nur Zuschläge für Arbeitsstunden, die während einer zusammenhängenden Nachtarbeitszeit von mindestens drei Stunden (**Blockzeit**) geleistet werden.

Eine **Sonderregelung** gibt es für Arbeitnehmer, deren Normalarbeitszeit im Lohnzahlungszeitraum **überwiegend im Nachtzeitraum** liegt. Für diese Arbeitnehmer erhöht sich der Freibetrag von 4.940 S monatlich um 50% auf **7.410 S** monatlich. Nachtarbeiter sind unter anderem **Bäcker, Nachtportiere, Nachtschwestern**.

Für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge gelten bestimmte Regelungen. Es ist notwendig, dass die Arbeitsleistung während dieser Zeit betrieblich erforderlich ist und dass die Anzahl und der Zeitpunkt der diesbezüglichen Stunden anhand von konkreten Aufzeichnungen nachgewiesen werden.

"Aufrollung" durch den Arbeitgeber^{RZ 1189ff}

Was versteht man unter Aufrollung durch den Arbeitgeber?

Der Arbeitgeber oder der Pensionsversicherungsträger kann freiwillig als besondere Serviceleistung im Rahmen der "Lohnsteuer-aufrollung" u.a. unterschiedlich hohe monatliche Steuerbemessungsgrundlagen ausgleichen. Ein Antrag ist dafür nicht erforderlich.

Wenn Sie ganzjährig bei Ihrem Arbeitgeber beschäftigt waren oder von Ihrem Pensionsversicherungsträger ganzjährig eine Pension erhalten haben und für Sie kein Freibetrag berücksichtigt wurde, kann der Arbeitgeber (Pensionsversicherungsträger) im Dezember eine "erweiterte" Aufrollung durchführen, und zwar kann er dabei

- Ihre Kirchenbeiträge und Gewerkschaftsbeiträge (dies erfordert natürlich eine rechtzeitige Belegvorlage) berücksichtigen sowie
- die Steuer für die sonstigen Bezüge innerhalb des Jahressechstels (in Bezug auf Freigrenze und Einschleifregelung) neu berechnen.

Durch die Aufrollung wird jedoch das bei jeder Auszahlung eines sonstigen Bezuges ermittelte Jahressechstel nicht korrigiert. Wenn Sie für dieses Jahr keine anderen Freibeträge geltend machen wollen, ersparen Sie sich dadurch den Weg zum Finanzamt.

Was können Sie beim Finanzamt geltend machen?

Bei der Arbeitnehmerveranlagung können Sie nach Ablauf des Jahres Folgendes geltend machen:

- Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag (soweit nicht schon gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht)
- Unterhaltsabsetzbetrag
- Mehrkindzuschlag
- Pendlerpauschale (soweit nicht schon gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht)
- Pflichtversicherungsbeiträge auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung, die vom Arbeitgeber nicht berücksichtigt wurden
- Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung für mitversicherte Angehörige

Die Absetzbeträge (einschließlich Mehrkindzuschlag) wurden bereits im Kapitel "Steuertarif und Steuerabsetzbeträge" behandelt. Das folgende Kapitel konzentriert sich daher auf **Freibeträge** für:

- Werbungskosten
- Sonderausgaben
- außergewöhnliche Belastungen
- Amtsbescheinigungen und Opferausweise

Der Antrag muss grundsätzlich mit dem Formular L 1 gestellt werden. Das Formular erhalten Sie in Ihrem Finanzamt sowie im Internet unter www.bmf.gv.at (unter Steuern). Weitere Informationen ent-

nehmen Sie bitte der Ausfüllhilfe (Formular L 2).

Werbungskosten^{RZ 223ff}

Was sind Werbungskosten?

Werbungskosten eines Arbeitnehmers sind Aufwendungen oder Ausgaben, die beruflich veranlasst sind, also in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer nicht-selbständigen Tätigkeit stehen.

Bestimmte Werbungskosten werden vom Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug automatisch berücksichtigt, vor allem Pflichtversicherungsbeiträge, Kammerumlagen, Wohnbauförderungsbeiträge.^{RZ 243ff} Das Pendlerpauschale können Sie beim Arbeitgeber durch eine Erklärung mit dem Formular L 34 geltend machen; soweit Sie dies versäumt haben, können Sie es bei der Arbeitnehmerveranlagung nachholen. Weitere Werbungskosten können Sie nachträglich beim Finanzamt im Wege der Arbeitnehmerveranlagung beanspruchen.

Was ist bei Werbungskosten generell zu beachten?

Prinzipiell müssen Werbungskosten durch entsprechende Nachweise (Rechnungen, Quittungen, Fahrtenbuch) belegt werden. Wenn nach Art und Höhe ein Nachweis

nicht möglich ist, genügt die Glaubhaftmachung.

Bitte legen Sie Belege nur bei, wenn Nachweise in der Einkommensteuererklärung verlangt werden. Bewahren Sie die Belege aber sieben Jahre lang auf, da sie über Aufforderung dem Finanzamt vorgelegt werden müssen.

Was ist das Werbungskostenpauschale?

Jedem aktiven Arbeitnehmer steht ein Werbungskostenpauschale in der Höhe von 1.800 S jährlich zu. Dieses Pauschale ist schon in den üblichen Lohnsteuertabellen eingerechnet und wird unabhängig davon, ob Werbungskosten anfallen oder nicht, von der Lohnsteuerbemessungsgrundlage abgezogen. Die nachfolgend dargestellten Werbungskosten wirken sich daher nur dann steuermindernd aus, wenn sie insgesamt mehr als 1.800 S jährlich betragen.^{RZ 320ff}

- Arbeitskleidung^{RZ 322}
- Arbeitsmittel^{RZ 277}
- Arbeitszimmer^{RZ 324ff}
- Aus- und Fortbildungskosten^{RZ 358ff}
- Betriebsratsumlage^{RZ 242}
- Computer^{RZ 339}
- Doppelte Haushaltsführung^{RZ 341}
- Fachliteratur^{RZ 353}
- Familienheimfahrten^{RZ 354}
- Fehlgelder^{RZ 357}
- Internet^{RZ 367}
- Kraftfahrzeug^{RZ 369ff}
- Reisekosten^{RZ 278ff}
- Sprachkurse^{RZ 361ff}
- Studienreisen^{RZ 389ff}
- Telefonkosten^{RZ 391}

ABC der Werbungskosten

Arbeitskleidung^{RZ 322}

Typische Berufskleidung oder Arbeitsschutzkleidung kann als Bekleidungsaufwand geltend gemacht werden. Kleidung, die üblicherweise auch privat getragen wird, kann nicht abgeschrieben werden, wie etwa die Ausgaben für ein Kostüm oder für einen Anzug, selbst wenn eine solche Bekleidung am Arbeitsplatz verlangt wird.

Werbungskosten sind z.B.:

- Schlosseranzug, Maleranzug, Asbestanzug, Monteuranzüge und Arbeitsmäntel
- Stützschuhe und Stützstrümpfe bei stehenden Berufen
- Kochanzug, Fleischerschürze
- Uniformen oder mit einem Firmenemblem versehene Dienstanzüge, die Uniformcharakter haben, sowie die dazugehörigen Accessoires (Mascherl, Krawatte)

Die Reinigungskosten für Ihre Berufskleidung können Sie nur dann absetzen, wenn dafür eine Rechnung einer Reinigungsfirma vorliegt.^{RZ 323}

Arbeitsmittel und Werkzeuge^{RZ 277}

Darunter fallen Wirtschaftsgüter, die überwiegend zur Ausübung einer Berufstätigkeit verwendet werden, wie z.B.:

- Fachliteratur
- Motorsäge bei Forstarbeitern

- Messer bei Fleischern oder Köchen
- Musikinstrumente von Musikern oder Musiklehrern
- Computer
- Kraftfahrzeuge (z.B. bei Vertretern im Außendienst)

Arbeitsmittel und Werkzeuge, die nicht mehr als 5.000 S (**geringwertige Wirtschaftsgüter**) kosten, können zur Gänze in dem Kalenderjahr abgesetzt werden, in dem sie angeschafft wurden.

Übersteigen die Anschaffungskosten bei einem mehr als ein Jahr nutzbaren Wirtschaftsgut 5.000 S, können sie nur verteilt über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgesetzt werden (Absetzung für Abnutzung – AfA).

Werden Werkzeuge oder Arbeitsmittel nach dem 30. Juni des betreffenden Jahres angeschafft, kann für das erste Jahr nur die halbe AfA abgesetzt werden^{RZ 235}; siehe Beispiel beim Stichwort "Computer".

Arbeitszimmer^{RZ 324-336}

Die Aufwendungen für ein in der Privatwohnung eingerichtetes Arbeitszimmer einschließlich Einrichtung sind normalerweise nicht abzugsfähig. Abzugsfähige Ausgaben dafür liegen nur dann vor, wenn das Arbeitszimmer (nahezu) ausschließlich beruflich genutzt wird und den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet.

Dies ist insbesondere bei **Heimarbeitern**, **Heimbuchhaltern** oder **Teleworkern** der Fall, nicht aber bei Lehrern, Richtern, Politikern, Berufsmusikern, Vertretern oder Künstlern.

Aufwendungen für ein beruflich notwendiges, außerhalb des Wohnungsverbandes gelegenes Arbeitszimmer können als Werbungskosten abgesetzt werden.^{RZ 335}

Als Werbungskosten im Zusammenhang mit einem Arbeitszimmer kommen folgende anteilige Kosten in Betracht: Mietkosten, Betriebskosten (Beheizung, Beleuchtung, Versicherung, etc.), AfA für Einrichtungsgegenstände, weiters bei Eigenheimen oder Eigentumswohnungen auch eine Absetzung für Abnutzung (AfA) von den Herstellungskosten sowie Finanzierungskosten.^{RZ 334}

Hinweis: In der Wohnung außerhalb eines steuerlich anerkannten Arbeitszimmers beruflich genutzte Einrichtungsgegenstände (z.B. Schreibtische, Sesseln, Regale, Büroschränke, Kästen) sind nicht abzugsfähig. Nur "typische" Arbeitsmittel, z.B. EDV-Ausstattung (einschließlich Computertisch), Schreibmaschine, Fax gelten – im Ausmaß der beruflichen Nutzung – jedenfalls als Arbeitsmittel. Es schadet daher nicht, dass sie in der Wohnung stehen und kein steuerlich anzuerkennendes Arbeitszimmer besteht.^{RZ 327}

Aus- und Fortbildungskosten^{RZ 358-366}

Für die Abzugsfähigkeit von Ausbildungs- und Fortbildungskosten gelten ab 2000 folgende Regeln:

Nicht abzugsfähig sind die Kosten für allgemein bildende Schulen (z.B. Hauptschule, allgemein bildende höhere Schule) oder

ein Universitätsstudium, und zwar gleichgültig, ob diese Kosten in einem Zusammenhang mit einem ausgeübten oder angestrebten Beruf stehen oder nicht. Ein im Interesse des ausgeübten Berufes absolviertes Zweitstudium ist daher nicht abzugsfähig.

Mit dem ausgeübten oder einem verwandten Beruf zusammenhängende Kosten für berufsbildende Schulen sind absetzbar (z.B. die Aufwendungen eines Buchhalters, der am Abend eine Handelsschule oder eine HAK besucht, eines leitenden Angestellten eines Exportunternehmens, der eine einschlägige Fachhochschule besucht, eines Technikers, der eine HTL besucht).

Voraussetzung für die Absetzbarkeit der Kosten für berufsbildende Schulen ist, dass sie neben einem bereits ausgeübten Beruf besucht werden und dass die Ausbildung entweder für diesen Beruf oder für einen damit verwandten (angestrebten neuen) Beruf benötigt wird. Für Ferialpraktikanten oder Schulabgänger (für den Schulabschluss) sind diese Kosten daher keine Werbungskosten.

Kaufmännische oder bürotechnische Grundausbildungen (z.B. EDV-Kurse, Internet-Kurse, Maschinschreibkurse, Einführungskurse in Buchhaltung, Kostenrechnung, Lohnverrechnung oder Steuerlehre) sind immer abzugsfähig.

Siehe weiters auch das gesonderte Stichwort "Sprachkurse".

Nicht abzugsfähig sind Ausbildungen, die hauptsächlich die Privatsphäre betreffen,

etwa die Kosten für den B-Führerschein, für Sportkurse oder für Persönlichkeitsbildung. Die Kosten für den C-Führerschein kann man abschreiben, wenn man den Führerschein für den ausgeübten oder verwandten Beruf braucht.

Grundsätzlich sind Aus- und Fortbildungskosten nur dann abzugsfähig, wenn man schon einen Beruf ausübt. Fortbildungskosten für eine künftige Tätigkeit können bei nachweislicher Jobzusage aber bereits abgesetzt werden.

Unter die Aus- und Fortbildungskosten fallen vor allem die eigentlichen Kurskosten (Kursbeitrag), Kosten für Unterlagen, die Fahrtkosten und allenfalls Tagesgelder (für die ersten fünf Tage, wenn der Kurs nicht am Wohnort oder Arbeitsort stattfindet) sowie Nächtigungskosten.

Betriebsratsumlage^{RZ 242}

Die Betriebsratsumlage wird zwar bei der Lohnverrechnung einbehalten, wirkt sich jedoch bei der laufenden Lohnabrechnung nicht steuermindernd aus. Sie kann aber im Wege der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

Computer^{RZ 339f}

Aufwendungen für Computer und Zubehör (z.B. Drucker oder Scanner) sind Werbungskosten, soweit eine berufliche Verwendung vorliegt. Steht der Computer in der Wohnung, ist das Ausmaß der beruflichen Nutzung vom Arbeitnehmer nach-

zuweisen oder glaubhaft zu machen. Ohne besonderen Nachweis wird – wenn eine wesentliche Nutzung als Arbeitsmittel dem Grunde nach glaubhaft gemacht wird – ein Privatanteil von 40% angenommen.

Die Anschaffungskosten eines Computers sind über die Absetzung für Abnutzung (AfA) auf Basis einer zumindest vierjährigen Nutzungsdauer abzuschreiben. PC, Bildschirm und Tastatur stellen eine Einheit dar.

Werden Zubehörteile unter 5.000 S – wie Maus, Drucker oder Scanner – nachträglich angeschafft, können sie als geringwertiges Wirtschaftsgut zur Gänze steuerlich abgesetzt werden.

⇨ BEISPIEL:

Anschaffung eines zu Hause aufgestellten, beruflich genutzten PC einschließlich Bildschirm, Tastatur und Maus um insgesamt 20.000 S am 11.8.1999. Die Werbungskosten betragen ohne Nachweis der Privatnutzung bei einer vierjährigen Nutzungsdauer:

*insgesamt Privatanteil als Werbungskosten
40% jeweils in S abziehbar*

	<i>insgesamt</i>	<i>Privatanteil 40%</i>	<i>als Werbungskosten abziehbar</i>
AfA 1999	2.500 S*	1.000 S	1.500 S
AfA 2000	5.000 S	2.000 S	3.000 S
AfA 2001	5.000 S	2.000 S	3.000 S
AfA 2002	5.000 S	2.000 S	3.000 S
AfA 2003	2.500 S	1.000 S	1.500 S

* Halbjahres-AfA

Auch sämtliche mit dem Betrieb des Computers verbundene Aufwendungen wie PC-Tisch, Software, Disketten, Handbücher, Papier sind nach Maßgabe der beruflichen Nutzung absetzbar.

Doppelte Haushaltsführung^{RZ 341ff} und Familienheimfahrten^{RZ 354ff}

Wer eine Wohnung in der Nähe des Arbeitsplatzes braucht, weil der Familienwohnsitz zu weit weg ist, um täglich nach Hause zu fahren (jedenfalls bei einer Entfernung von mehr als 120 km), kann die Aufwendungen für diese Wohnung als Werbungskosten geltend machen. Es dürfen beispielsweise Miet- und Betriebskosten und auch Einrichtungsgegenstände (je nach örtlichen Gegebenheiten bis zu 30.000 S monatlich^{RZ 349}) geltend gemacht werden.

Weiters können Aufwendungen für Familienheimfahrten bis zu einem Höchstbetrag von 2.400 S pro Monat (für 2001: 2.800 S pro Monat) als Werbungskosten abgesetzt werden.

Als Fahrtkosten sind die Aufwendungen für das jeweils benützte Verkehrsmittel zu berücksichtigen (z.B. Bahnkarte, Kilometergeld).

Verheiratete oder in eheähnlicher Gemeinschaft (auch ohne Kind) Lebende können diese Werbungskosten auf Dauer absetzen, wenn beide Partner steuerlich relevante Einkünfte erzielen. Ist der Partner nicht berufstätig, können sie für eine Dauer von zwei Jahren beansprucht werden. Bei Alleinstehenden ist die doppelte Haushaltsführung mit sechs Monaten befristet. In Berufszweigen mit typischerweise hoher Fluktuation (z.B. im Baugewerbe), kann auch ein längerer Zeitraum gerechtfertigt sein.^{RZ 346}

Fachliteratur^{RZ 353}

Aufwendungen für Fachbücher (oder entsprechende elektronische Datenträger) sind als Werbungskosten absetzbar. Aus dem Beleg muss der genaue Titel des Werkes hervorgehen. Die Bezeichnung "diverse Fachliteratur" reicht nicht aus. Allgemein bildende Werke wie Lexika oder Nachschlagewerke gelten nicht als Fachliteratur. Auch Aufwendungen für Zeitungen stellen grundsätzlich privaten Aufwand dar.^{RZ 394}

Fahrtkosten

Siehe "Reisekosten"

Fehlgelder^{RZ 357}

Kassenfehlbeträge, die der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber ersetzen muss, sind Werbungskosten.

Internet^{RZ 367}

Der allgemeine Internet-Nutzungs-Beitrag (Provider-Gebühr) ist grundsätzlich nicht abzugsfähig. Zusätzliche Aufwendungen für beruflich veranlasste spezielle Anwendungsbereiche (z.B. Gebühr für die Nutzung eines Rechtsinformationssystems) sind hingegen Werbungskosten.

Kraftfahrzeug^{RZ 369-381}

Beruflich veranlasste Kfz-Kosten können entweder in Form von Kilometergeldern

oder im tatsächlich nachgewiesenen Umfang als Werbungskosten berücksichtigt werden. Die Kilometergelder decken folgende Kosten ab:

- Absetzung für Abnutzung
- Benzin, Öl
- Servicekosten und Reparaturkosten
- Zusatzausrüstungen (Winterreifen, Autoradio, usw.)
- Steuern, (Park-)Gebühren, Mauten, Autobahnvignette
- Versicherungen aller Art
- Mitgliedsbeiträge für Autofahrerklubs
- Finanzierungskosten

Kilometergelder können jährlich für maximal 30.000 beruflich gefahrene Kilometer abgesetzt werden. An Stelle der Kilometergelder können die oben angeführten Kosten auch in tatsächlicher Höhe entsprechend der beruflichen Nutzung abgesetzt werden^{RZ 372, 375}. Eine (anteilige) Absetzung für Abnutzung sowie die Kilometergelder können nur bei Verwendung eines eigenen Kraftfahrzeuges beansprucht werden.

Hinweis: Neben dem Kilometergeld können Schäden auf Grund höherer Gewalt (insbesondere Reparaturaufwand nach unverschuldetem Unfall, Steinschlag), die sich im Rahmen eines beruflichen Kfz-Einsatzes ereignen, als Werbungskosten geltend gemacht werden.^{RZ 373}

Zum Nachweis der beruflichen Jahresfahrleistung sollten Sie ein Fahrtenbuch mit Datum, Kilometerstand, Ausgangs- und Zielpunkt, Zweck der einzelnen Fahrt und

beruflich zurückgelegte Tageskilometer führen. Ist ein Nachweis über die Verwendung des Kfz auch mit anderen Unterlagen möglich (z.B. Reisekostenabrechnung gegenüber dem Arbeitgeber), ist kein Fahrtenbuch notwendig.

Reisekosten^{RZ 278-318}

Das Einkommensteuergesetz spricht von einer **Dienstreise**, wenn der Arbeitnehmer über Auftrag des Arbeitgebers außerhalb des Dienstortes tätig wird. Der Dienstreisebegriff ist relativ weit (siehe Kapitel "Dienstreisen"). Vom Arbeitgeber aus Anlass einer solchen Dienstreise gezahlte Reisekostenersätze sind innerhalb bestimmter Grenzen steuerfrei. Erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber keine oder nur einen Teil der steuerlich zulässigen **Reisekostenersätze**, dann kann er seine Aufwendungen ganz oder zum Teil als Werbungskosten geltend machen; Voraussetzung ist hier allerdings, dass die (im Vergleich zur Dienstreise strengeren) Voraussetzungen für eine "beruflich veranlasste Reise" vorliegen. Für Fahrtkosten gilt diese Einschränkung allerdings nicht, d.h. der Arbeitnehmer kann die Kosten für jede beruflich veranlasste Fahrt (ausgenommen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte), soweit sie ihm nicht vom Arbeitgeber ersetzt werden, als Werbungskosten geltend machen; siehe weiter unten.

Eine **beruflich veranlasste Reise** liegt vor, wenn der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen eine Reise über eine größere Entfernung (in einer Richtung mindestens

25 km Fahrtstrecke) unternimmt. Dabei muss die Reisedauer mehr als drei Stunden (mehr als fünf Stunden bei Auslandsreisen) betragen, außerdem darf kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet werden. Fahrtkosten sind auch bei geringerer Entfernung und kürzerer Dauer der Reise absetzbar.^{RZ 278}

Eine berufliche Veranlassung kann – anders als bei einer Dienstreise – auch ohne Auftrag des Arbeitgebers gegeben sein (z.B. bei Berufsbildung, zur Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes). Absetzbare Aufwendungen ("Reisekosten") wie Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand und Nächtigungsaufwand müssen vom Steuerpflichtigen selbst getragen werden. Steuerfreie Reisekostenersätze des Arbeitgebers vermindern daher den jeweils abzugsfähigen Aufwand.

• Fahrtkosten

Beruflich veranlasste **Fahrtkosten** sind – soweit der Arbeitgeber keinen Ersatz leistet – im tatsächlich angefallenen Umfang (Bahn, Flug, Taxi, Kfz) Werbungskosten, auch wenn die Mindestentfernung von 25 km und die Mindestdauer von drei oder fünf Stunden unterschritten werden. Auch für Fahrten zwischen zwei oder mehreren Mittelpunkten der Tätigkeit stehen Fahrtkosten zu.^{RZ 294} Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind hingegen bereits durch den Verkehrsabsetzbetrag und ein gegebenenfalls zustehendes Pendlerpauschale zur Gänze abgegolten.^{RZ 291 ff} Welche absetzbaren Aufwendungen sich bei beruflicher Nutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges ergeben

können (z.B. Kilomergeld oder tatsächlich erwachsener beruflicher Kfz-Aufwand), finden Sie unter dem Stichwort "Kraftfahrzeug".

• Tagesgelder

Soweit eine beruflich veranlasste Reise mehr als drei Stunden dauert, können für jede angefangene Stunde 30 S (max. 360 S pro Tag) an Tagesgeldern abgesetzt werden. Dauert eine Reise z.B. 4 1/2 Stunden, stehen 150 S Tagesgeld zu. Das gilt auch dann, wenn höhere Kosten nachgewiesen werden. Für Auslandsreisen muss die Dauer mehr als fünf Stunden betragen, es gelten eigene Sätze (siehe unter "Dienstreisen").

Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber keine oder geringere als die oben angeführten Reisekostensätze steuerfrei erhalten, können die genannten Beträge beim Finanzamt geltend machen (Differenzwerbungskosten). Solche Differenztagesgelder sind aber nicht absetzbar, wenn ein "weiterer Mittelpunkt" der Tätigkeit begründet wird. Ein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit wird begründet, wenn man^{RZ 300-310}

- länger als fünf Tage an ein und demselben Einsatzort durchgehend tätig wird oder
- regelmäßig wiederkehrend (z.B. wöchentlich an einem Tag) an einem Einsatzort tätig wird und eine Anfangsphase von fünf Tagen überschreitet oder
- wiederkehrend, aber nicht regelmäßig an einem Einsatzort tätig wird und eine An-

fangsphase von 15 Tagen im Kalenderjahr überschreitet.

Erfolgt bei den ersten beiden Beispielen innerhalb von sechs Kalendermonaten kein Einsatz an den "neuen" Tätigkeitsmittelpunkten, lebt der Anspruch auf Tagesgelder wieder neu auf.

• Nächtigungskosten

Ist die beruflich veranlasste Reise mit einer Nächtigung verbunden, können entweder die Kosten inklusive Frühstück laut Beleg oder das Nächtigungspauschale von 200 S pro Nächtigung als Werbungskosten geltend gemacht werden.^{RZ 315} Bei Nächtigungen auf Auslandsreisen kann ohne Belegnachweis der jeweilige Höchstsatz für Bundesbedienstete pro Nächtigung abgesetzt werden.

Wird vom Arbeitgeber kostenlos eine Nächtigungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, steht das Nächtigungspauschale nicht zu. Allfällige zusätzliche Aufwendungen (z.B. für das Frühstück) können aber geltend gemacht werden. Ohne Beleg sind sie im Schätzungsweg mit 60 S pro Nächtigung anzusetzen.^{RZ 317}

Sprachkurse^{RZ 361-363}

Sprachausbildungen sind dann abzugsfähig, wenn man die Sprache im Beruf braucht (z.B. als Sekretär, Telefonist, Kellner, Hotelangestellter oder als Exportsachbearbeiter). Bei Sprachausbildungen im Ausland werden nur die Kurskosten berücksichtigt, nicht aber die Aufenthalts- und Fahrtkosten.

Studienreisen^{RZ 389-390}

Aufwendungen für Studienreisen gehören nur dann zu den Berufsbildungskosten, wenn sie eindeutig von Privatreisen abgegrenzt werden können und folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Planung und Durchführung der Reise erfolgen entweder im Rahmen einer lehrgangsmäßigen Organisation oder in einer anderen Weise, die den beruflichen Anlass einwandfrei erkennen lässt.
- Die erworbenen Kenntnisse müssen einigermaßen konkret im Beruf verwertbar sein.
- Das Programm muss auf die Berufsgruppe zugeschnitten sein, sodass es für Berufsfremde nicht von Interesse ist.
- Das Tagesprogramm muss – orientiert an der Normalarbeitszeit – durchschnittlich 8 Stunden täglich betragen.^{RZ 389}

Liegen diese Voraussetzungen vor, sind alle damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Aufenthaltskosten, Teilnahmegebühren, Kongressunterlagen) als Werbungskosten absetzbar. Bei Studienreisen mit Mischprogramm können nur eindeutig abgrenzbare Fortbildungskosten (z.B. Teilnahmegebühren, Kongressgebühren) als Werbungskosten abgesetzt werden.^{RZ 390}

Telefon, Handy^{RZ 391}

Kosten für beruflich veranlasste Telefonate sind im tatsächlichen Umfang als Wer-

bungskosten absetzbar. Bei privaten Telefonen kann der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte beruflich veranlasste Teil an den Gesprächs- und Grundgebühren geltend gemacht werden, bei Mobiltelefonen (Handy) auch die aliquoten Anschaffungskosten.

Berufsgruppenpauschale^{RZ 396-428}

Für einige Berufsgruppen sind pauschalisierte Werbungskosten vorgesehen. Sie können ohne Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen im Wege der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden. Dabei ist der Abgabenerklärung eine Bestätigung des Arbeitgebers beizulegen, aus der folgende Daten hervorgehen:

- die ausgeübte Tätigkeit (Berufsgruppe),
- der Umstand, dass die Tätigkeit ausschließlich ausgeübt wird,
- der Zeitraum der Tätigkeit und allfällige Unterbrechungen,
- bei Fernsehchaffenden die Anzahl der Auftritte,
- Kostenersätze, ausgenommen bei Vertretern.^{RZ 416}

Zusätzlich zum Pauschalbetrag können keine weiteren (auch keine außerordentlichen) Werbungskosten aus dieser Tätigkeit abgesetzt werden. Hat jemand höhere Werbungskosten, so kann er an Stelle der Pauschalbeträge seine gesamten tatsächlichen Kosten geltend machen.^{RZ 428}

Für folgende Berufsgruppen sind Werbungskosten-Pauschalbeträge vorgesehen:

Artisten 5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 36.000 S jährlich^{RZ 398}

**Bühnendarsteller, Film-
schauspieler** 5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 36.000 S jährlich^{RZ 399}

**Fernseh-
schaffende** 7,5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 54.000 S jährlich^{RZ 400}

Journalisten 7,5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 54.000 S jährlich^{RZ 401}

Musiker 5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 36.000 S jährlich^{RZ 402}

**Forstarbeiter
ohne
Motorsäge** 5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 24.000 S jährlich^{RZ 403}

**Forstarbeiter
mit eigener
Motorsäge** 10% der Bemessungsgrundlage, höchstens 36.000 S jährlich^{RZ 403}

**Förster im
Revierdienst** 5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 24.000 S jährlich^{RZ 403}

Hausbesorger 15% der Bemessungsgrundlage, höchstens 48.000 S jährlich^{RZ 404}

Heimarbeiter 10% der Bemessungsgrundlage, höchstens 36.000 S jährlich^{RZ 405}

Vertreter 5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 30.000 S jährlich^{RZ 406}

Erstreckt sich die Tätigkeit nicht auf das ganze Jahr, ist der Werbungskostenpauschalbetrag entsprechend zu aliquotieren.^{RZ 410}

Vom Arbeitgeber steuerfrei ausbezahlte Kostenersätze (z.B. Tages- und Nächtigungsgelder und Kilometergelder bei Dienstreisen) kürzen den jeweiligen Pauschalbetrag, ausgenommen bei Vertretern.^{RZ 426} Zur Ermittlung der dann richtigen Bemessungsgrundlage wird der Lohnzettel des betreffenden Kalenderjahres herangezogen.^{RZ 413}

Jahresbruttobezug

- Steuerfreie Bezüge
- steuerbegünstigte Sonderzahlungen

= Bemessungsgrundlage für
Werbungskostenpauschalbeträge

Individualpauschalierung

Für die Jahre 2000 bis 2002 besteht die Möglichkeit einer Individualpauschalierung. Sie können für diese Jahre (oder für einzelne dieser Jahre) Werbungskosten ohne Nachweis und ohne weitere Prüfung mit Ihrem persönlichen Pauschalsatz geltend machen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie

- in den Jahren 1997 bis 1999 bereits beim selben Arbeitgeber beschäftigt waren und

- in diesen drei Jahren die Werbungskosten und ihr Verhältnis zu den Einnahmen gleichmäßig waren.

Die letzte Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Werbungskosten der einzelnen Jahre 1997 bis 1999 vom arithmetischen Mittel der Werbungskosten dieser Jahre um nicht mehr als 20% abweichen. Das arithmetische Mittel stellt gleichzeitig den Höchstbetrag für die Jahre 2000 bis 2002 dar. Außerdem muss das prozentuelle Verhältnis zwischen den Einnahmen und Werbungskosten gebildet und das arithmetische Mittel errechnet werden. Das prozentuelle Verhältnis darf in den einzelnen Jahren um nicht mehr als 20% davon abweichen.

⇨ BEISPIEL:

Ein Arbeitnehmer hatte in den Jahren 1997 bis 1999 folgende Einnahmen bzw. Werbungskosten:

Jahr	Einnahmen in S	Werbungskosten in S	Verhältnis zueinander
1997	300.000	45.000	15,00%
1998	320.000	50.000	15,63%
1999	350.000	55.000	15,71%
arithmetisches Mittel		50.000	15,45%

Die Individualpauschalierung ist in diesem Fall anwendbar, weil

- die Werbungskosten der einzelnen Jahre um nicht mehr als 20% von 50.000 S abweichen und
- das prozentuelle Einnahmen/Werbungskostenverhältnis der einzelnen Jahre um nicht mehr als 20% von 15,45% abweicht.

Der persönliche Pauschalierungssatz für die Jahre 2000 bis 2002 beträgt 15,45% der Einnahmen des jeweiligen Jahres, höchstens allerdings 50.000 S.

Die Pauschalierung gilt nur für Einkünfte bei jenem Arbeitgeber, bei dem Sie bereits 1997 bis 1999 beschäftigt waren.

Unter die Pauschalierung fallen nur Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen kann. Die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, das Pendlerpauschale oder Beiträge zu Interessenvereinigungen (Gewerkschaftsbeitrag) müssen daher neben den pauschalieren Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn sie nicht ohnehin bereits vom Arbeitgeber abgezogen wurden.

Zur Ermittlung Ihres persönlichen Pauschalierungssatzes und zur Prüfung, ob eine Gleichmäßigkeit bei Ihren Werbungskosten vorliegt, gibt es beim Finanzamt bzw. im Internet (www.bmf.gv.at unter Steuern) ein eigenes Formular, das Sie der Arbeitnehmerveranlagung beilegen müssen.

Sonderausgaben^{RZ 429-436}

Was sind Sonderausgaben?

Das Einkommensteuergesetz zählt bestimmte private Ausgaben auf, die steuerlich begünstigt werden. Sind die aufgezählten Ausgaben gleichzeitig Wer-

bungskosten oder Betriebsausgaben, dann sind sie als solche abzugsfähig. Sonderausgaben sind teilweise in unbeschränkter Höhe, teilweise in begrenztem Umfang abziehbar.

Sonderausgaben sind:

- Bestimmte **Renten** (insbesondere Leibrenten) und dauernde Lasten (in unbeschränkter Höhe)^{RZ 442-457}
- **Freiwillige Weiterversicherung** in der gesetzlichen Pensionsversicherung und **Nachkauf von Versicherungszeiten**, z.B. von Schulzeiten (in unbeschränkter Höhe)^{RZ 579}
- Versicherungsprämien für **freiwillige Personenversicherungen** (innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages)^{RZ 458-494}
- Beiträge zu **Pensionskassen** (innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages)^{RZ 458ff}
- Kosten für **Wohnraumschaffung** und **Wohnraumsanierung** (innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages)^{RZ 495-540}
- Ausgaben für **junge Aktien** (einschließlich **Wohnsparaktien** und Wandelschuldverschreibungen zur Förderung des Wohnbaus) und für Genussscheine (innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages)^{RZ 541-557}
- **Kirchenbeiträge** (bis 1.000 S)^{RZ 558-560}
- **Steuerberatungskosten** (in unbeschränkter Höhe)^{RZ 561-564}

- **Spenden an bestimmte Lehr- und Forschungsinstitutionen** (bis zu 10% der Einkünfte des Vorjahres)^{RZ 565-573}

Als Sonderausgaben gelten außerdem Verlustabzüge, das sind Verluste aus einer betrieblichen Tätigkeit, die in Vorjahren nicht mit positiven Einkünften ausgeglichen werden konnten.

Zu welchem Zeitpunkt sind Sonderausgaben absetzbar?

Normalerweise ist der Zeitpunkt der Bezahlung maßgebend. Wird die Versicherungsprämie für eine Lebensversicherung in einer einmaligen Leistung (Einmalprämie) entrichtet, können Sie im Jahr des Einmalerlaages eine Aufteilung auf zehn Jahre beantragen. Dadurch kann der persönliche Höchstbetrag besser genützt werden.^{RZ 434, 483ff} Die Zehnjahresverteilung ist aber auch bei den unbegrenzt absetzbaren Beiträgen zu einer freiwilligen Weiterversicherung (zum Nachkauf von Versicherungszeiten) möglich.

Bei einer fremdfinanzierten Wohnraumschaffung oder Wohnraumsanierung gelten die Rückzahlungsbeträge einschließlich Zinsen als Sonderausgaben.

Können Zahlungen (Sonderausgaben), die für andere Personen geleistet werden, als Sonderausgaben geltend gemacht werden?

Beiträge zu Personenversicherungen inklusive Weiterversicherungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung und Nachkauf von Schulzeiten, Selbstversicherung von An-

gehörigen, Wohnraumschaffungs-, Wohnraumsanierungskosten und Kirchenbeitrag können auch dann abgesetzt werden, wenn sie für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder für ein Kind, für das Ihnen der Kinderabsetzbetrag oder der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, geleistet werden. Das selbe gilt für den Partner bei Lebensgemeinschaften mit Kind. Dadurch wird aber Ihr Höchstbetrag nicht erhöht (ausgenommen, es steht der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag zu).^{RZ 575}

Was ist beim Geltendmachen von Sonderausgaben zu beachten?

Beantragen Sie Ihre Sonderausgaben mit dem Formular L 1 bei der Arbeitnehmerveranlagung^{RZ 437} und legen Sie die Bestätigungen von Versicherungsunternehmen über Prämienzahlungen (Versicherungsbestätigung) bei. Andere Belege müssen Sie sieben Jahre aufbewahren und nur über besondere Aufforderung dem Finanzamt vorlegen.

Für die Schaffung oder Sanierung von Wohnraum steht außerdem das Formular L 75 zur Verfügung.

Welche Sonderausgaben sind nur im Rahmen des gemeinsamen Höchstbetrages abzugsfähig?^{RZ 580-584}

Versicherungsprämien, Pensionskassenbeiträge, Wohnraumschaffung, Wohnraumsanierung, junge Aktien (einschließlich Wohnsparaktien und Wandelschuldverschreibungen zur Förderung des Wohnbaus) und Genussscheine werden auch als

"Topf-Sonderausgaben" bezeichnet und sind insgesamt nur bis zu einem **persönlichen Höchstbetrag von 40.000 S jährlich** abzugsfähig. Für **Alleinverdiener** und **Alleinerzieher** erhöht sich dieser Höchstbetrag auf 80.000 S. Ab **drei Kindern** erhöht sich der Höchstbetrag um 20.000 S auf 60.000 S oder 100.000 S.

Sonderausgaben innerhalb des Höchstbetrages werden **nur im Ausmaß eines Viertels steuerwirksam**.

Was ist das Sonderausgabenpauschale?^{RZ 596-597}

Auch wenn Sie keine Sonderausgaben haben, wird bei der laufenden Lohnverrechnung automatisch ein **Sonderausgabenpauschale in Höhe von 819 S** jährlich von Ihren Einkünften abgezogen.

Wie wirken sich Topf-Sonderausgaben steuerlich aus?^{RZ 589-591}

Die innerhalb des Höchstbetrages ausgegebene **Summe wird geviertelt** ("Sonderausgabenviertel") und um das Sonderausgabenpauschale von 819 S jährlich vermindert. Topf-Sonderausgaben wirken sich daher nur aus, wenn sie höher als 3.276 S sind.

⇨ BEISPIEL:

Sonderausgaben jährlich	28.000 S
Ein Viertel davon	7.000 S
Sonderausgabenpauschale	- 819 S

steuerwirksame Sonderausgaben = 6.181 S
(bis 500.000 S Jahreseinkünfte)

Ab welcher Höhe der Einkünfte stehen Topf-Sonderausgaben nicht zu?^{RZ 592-595}

Bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 500.000 S jährlich stehen Topf-Sonderausgaben im Ausmaß eines Viertels zu (siehe vorstehendes Beispiel). Ab einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 700.000 S werden Topf-Sonderausgaben nicht mehr berücksichtigt. Zwischen 500.000 S und 700.000 S reduziert sich der abzugsfähige Betrag gleichmäßig nach folgender Formel:

(700.000 S abzüglich Gesamtbetrag der Einkünfte) mal Sonderausgabenviertel

200.000 S

Sonderausgaben im Einzelnen

Versicherungsprämien

Welche Versicherungsprämien können unbegrenzt abgesetzt werden?

Beiträge für die **freiwillige Weiterversicherung** in der gesetzlichen Pensionsversicherung und für den **Nachkauf von Versicherungszeiten** in der gesetzlichen Sozialversicherung^{RZ 579} sowie gewisse Renten und dauernde Lasten^{RZ 442ff} sind ohne Höchstbetragsbeschränkung in vollem Ausmaß (keine Viertelung) und ohne Kürzung um den Pauschalbetrag abzugsfähig.

Welche Versicherungsprämien können begrenzt im Rahmen des gemeinsamen Höchstbetrages geltend gemacht werden?

Unter die Sonderausgabenbegünstigung fallen nur Personenversicherungen, nicht aber Sachversicherungen (z.B. Feuerversicherung, Haushaltsversicherung).

Dazu zählen Versicherungsprämien und Beiträge zu einer freiwilligen

- Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung,
- Rentenversicherung mit einer auf Lebensdauer zahlbaren Rente,^{RZ 464, 479 ff}
- Lebensversicherung auf Ableben,^{RZ 471}
- Kapitalversicherung auf Er- und Ableben, wenn der Versicherungsvertrag vor dem 1.6.1996 abgeschlossen wurde,^{RZ 467}
- Krankenversicherung,^{RZ 458-461}
- Unfallversicherung (einschließlich Inassenunfallversicherung),
- Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekasse.

Mit Ausnahme der Beiträge zu einer freiwilligen Höherversicherung sind Prämien an alle im EU-Raum ansässigen Versicherungsgesellschaften absetzbar.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie ab dem Jahr 2000 für Ihre Beiträge zu einer freiwilligen Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung eine Vorsorge-Prämie beanspruchen, können Sie dafür nicht gleichzeitig Sonderausgaben geltend machen.

Wann müssen Versicherungsprämien nachversteuert werden?

Werden die Ansprüche vor oder nach Beginn der Rentenzahlungen ganz oder zum Teil durch eine Kapitalzahlung abgegolten, sind die als Sonderausgaben abgesetzten Beträge nachzuersteuern.^{RZ 606}

Eine Nachversteuerung von Versicherungsprämien erfolgt außerdem, wenn die Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrag – ohne Nachweis einer wirtschaftlichen Notlage – abgetreten, rückgekauft oder innerhalb von 10 Jahren verpfändet werden. Die Nachversteuerung erfolgt mit 30% der steuerwirksamen Beträge.

Im Falle von Rückvergütungen sind künftige Prämien bis zur Höhe des rückvergüteten Betrages nicht absetzbar.

Pensionskassenbeiträge

Beiträge, die der Arbeitnehmer an eine inländische Pensionskasse oder ohne gesetzliche Verpflichtung an eine ausländische Pensionskasse leistet, sind innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages Sonderausgaben. Die auf diese Beitragszahlungen entfallende Pension ist nur zu einem Viertel steuerpflichtig. Zu den Arbeitgeberbeiträgen siehe Kapitel "Lohnverrechnung beim Arbeitgeber".

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie ab dem Jahr 2000 für Ihre Pensionskassenbeiträge eine **Vorsorge-Prämie** beanspruchen, können Sie dafür nicht gleichzeitig Sonderausgaben geltend machen.

Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung

Welche Aufwendungen für Wohnraumschaffung sind Sonderausgaben?^{RZ 503-505}

Aufwendungen für die Errichtung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen oder Zahlungen für achtjährig gebundene Beträge an Bauträger (Baukostenzuschüsse für die Errichtung einer Mietwohnung z.B. an Genossenschaften und Gemeinden) sind als Sonderausgaben innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages absetzbar.

Was gilt als Eigenheim und wer kann dafür Sonderausgaben absetzen?^{RZ 509-510}

Ein Eigenheim ist ein Wohnhaus im Inland, das ganzjährig bewohnt werden kann (Beheizbarkeit, Benützungsbewilligung). Ein Gartenhaus oder ein Badebungalow ist kein Eigenheim. Das Eigenheim darf maximal zwei Wohnungen haben, mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche müssen Wohnzwecken dienen.

Sonderausgaben kann der Eigentümer oder Miteigentümer geltend machen. Wenn die Eltern Eigentümer des Eigenheimes sind, dann können die Kinder, die sich an der Errichtung beteiligen, aber keine Miteigentümer sind, keine Sonderausgaben hierfür geltend machen.

Begünstigt ist die Errichtung (auch eines Fertigteilhauses), nicht aber der Ankauf eines fertigen Eigenheimes. Erwirbt jemand

einen Rohbau, dann sind zwar die Anschaffungskosten keine Sonderausgaben, wohl aber die weiteren Kosten der Baumaßnahmen.

Was zählt zu den Errichtungskosten eines Eigenheimes?^{RZ 511}

Zu den Errichtungskosten gehören die Grundstückskosten und alle mittelbaren und unmittelbaren Kosten der Baumaßnahmen:

- Grundstückskosten einschließlich Maklerkosten sowie die Aufschließungskosten
- Planungskosten (Baumeister, Architekt)
- Anschlusskosten an ein öffentliches Versorgungsnetz (Kanal, Wasser, Gas, Strom)
- Kosten der Bauausführung (Baumeisterarbeiten, Elektroinstallation, Dachdeckung etc.)
- Kosten für den Ankauf von Baumaterial (Schotter, Zement, Fliesen etc.)
- Kosten der Umzäunung

Keine Sonderausgaben sind hingegen:^{RZ 512}

- Kosten der Wohnungseinrichtung (z.B. Teppiche, Möbel, Einbauküche, Wandvertäfelung)
- Kosten der Gartengestaltung
- vom Eigenheim getrennte Bauten (z.B. Garage oder Sauna neben dem Haus)

Wer den **Kauf eines Grundstückes** als Sonderausgabe geltend macht, muss innerhalb von fünf Jahren mit Baumaßnahmen beginnen. Der Erwerb des Grundstückes nach der Errichtung des Eigenheimes führt nicht

zu Sonderausgaben.

Sonderausgaben für die Schaffung von Wohnraum können im Regelfall nur bis zur Fertigstellung (Erteilung der Benützungsbewilligung) des Eigenheimes geltend gemacht werden, danach nur noch Kredit- oder Darlehensrückzahlungen. Werden in der Benützungsbewilligung noch Auflagen erteilt (z.B. Verputz der Fassade), zählen die Aufwendungen dafür noch zu den begünstigten Errichtungskosten.

Was gilt als Eigentumswohnung?

Als Sonderausgaben können die Aufwendungen für die Errichtung einer Eigentumswohnung im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes geltend gemacht werden, von der zumindest zwei Drittel Wohnzwecken dienen.^{RZ 519-521}

Nicht abgesetzt werden kann der Ankauf einer bereits fertig gestellten (errichteten) Eigentumswohnung.

Was sind achtjährig gebundene Beträge?^{RZ 497ff}

Darunter versteht man Zahlungen des Wohnungswerbers zur Schaffung von Wohnraum an

- gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen,
- Unternehmen, die auf Grund ihrer Satzung und Geschäftsführung Wohnraum schaffen,
- Gebietskörperschaften (z.B. Baukostenzuschuss für eine Gemeindewohnung).

Werden die Beträge vor Ablauf von acht Jahren seit Vertragsabschluss zurückgezahlt, kommt es zu einer Nachversteuerung. Geht die Wohnung ins Eigentum des Wohnungswerbers über oder werden die rückgezahlten Beträge wieder für Wohnraum-schaffung oder -sanierung verwendet, unterbleibt die Nachversteuerung.

Welche Ausgaben zur Wohnraum-sanierung können als Sonderausgaben berücksichtigt werden?^{RZ 522-530}

Kosten der Sanierung von Wohnraum sind absetzbar, wenn die Arbeiten vom Steuerpflichtigen direkt beauftragt und durch einen befugten Unternehmer durchgeführt wurden. Begünstigt sind sowohl Instandsetzungsmaßnahmen als auch Herstellungsmaßnahmen.

Aufwendungen zur Sanierung von Wohnraum können nicht nur vom Eigentümer, sondern beispielsweise auch vom Mieter geltend gemacht werden. Die Sanierung muss in diesem Fall vom Mieter (und nicht vom Vermieter) in Auftrag gegeben worden sein.^{RZ 524}

Instandsetzungsmaßnahmen sind insbesondere:^{RZ 531-533}

- Austausch aller Fenster samt Rahmen
- Austausch aller Türen samt Türstock
- Austausch von Zwischendecken
- Austausch von Unterböden
- Austausch auch einzelner Fenster bei Verbesserung des Lärmschutzes oder zur Minderung des Energieverbrauches
- Austausch der Eingangstür bei Verbes-

serung des Einbruchsschutzes oder zur Minderung des Energieverbrauches

- Austausch von Heizungsanlagen (verbesserte Heizleistung, bessere Bedienbarkeit)
- Austausch der Elektro-, Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen
- Einbau von Wärmepumpen, Solaranlagen und Wärmerückgewinnungsanlagen
- Umstellung auf Fernwärmeversorgung
- Maßnahmen zur Verminderung des Energieverlustes oder -verbrauches
- nachträglicher Anschluss an Versorgungsnetze, wie an die Wasser-, Kanal-, Strom- oder Gasversorgung; darunter fallen sowohl die Aufwendungen für das Herstellen des Anschlusses als auch die Anschlussgebühren.

Die Kosten eines Telefonanschlusses sind nicht absetzbar.

Herstellungsmaßnahmen sind insbesondere:^{RZ 534f}

- Zusammenlegen von Wohnungen
- Einbau von Zentralheizungen, Aufzugsanlagen, Versetzen von Zwischenwänden
- Einbau von Badezimmern und Toilettenanlagen
- Versetzen von Türen und Fenstern

Nicht abgesetzt werden können:^{RZ 530}

- laufende Wartungsarbeiten, Ausbessern des Verputzes, Ausmalen und Tapezieren von Räumen, Austausch einer beschädigten Fensterscheibe etc.
- Materialrechnungen bei Selbstmontage
- über die Miete weiterverrechnete Sanierungskosten^{RZ 524}

- Aufwendungen für eine Luxusausstattung
- Kosten für die Einrichtung (Möbelstücke, Einbauküche)

Was gilt bei Darlehensfinanzierung?

Wird die Errichtung oder Sanierung von Wohnraum fremdfinanziert, sind die Rückzahlungen (inklusive der bezahlten Zinsen) als Sonderausgaben absetzbar. Dies gilt auch dann, wenn das Darlehen vom Voreigentümer übernommen worden ist.^{RZ 440} Auch die Rückzahlungen von umgeschuldeten Krediten mit besseren Konditionen sind begünstigt.^{RZ 439}

Junge Aktien, Wohnsparaktien

Wann sind Ausgaben für junge Aktien und Wohnsparaktien absetzbar?^{RZ 541ff}

Die Voraussetzungen für die Absetzbarkeit von jungen Aktien, Wohnsparaktien (einschließlich Wandelschuldverschreibungen zur Förderung des Wohnbaus) und Genussscheinen werden durch eine Bestätigung Ihrer Bank bescheinigt. Die Papiere müssen bei einer inländischen Bank erworben und mindestens zehn Jahre ab der Anschaffung hinterlegt werden. Wird die Frist nicht eingehalten (vorzeitiger Verkauf oder Depotentnahme), kommt es grundsätzlich zu einer Nachversteuerung der abgesetzten Beträge, sofern nicht innerhalb eines Jahres gleichwertige Papiere nachbeschafft werden.

Diese Aufwendungen fallen ebenfalls unter den gemeinsamen Höchstbetrag.

Spenden

Sind Spenden steuerlich absetzbar?^{RZ 565-573}

Im Normalfall sind Spenden (z.B. an karitative Organisationen) nicht absetzbar. Eine Steuerförderung besteht aber für Spenden an Forschungs- und Lehreinrichtungen. Bestimmte begünstigte Spendenempfänger sind im Gesetz konkret aufgezählt:

- Universitäten, Kunsthochschulen, Akademie der bildenden Künste
- Forschungsförderungsfonds
- Österreichische Akademie der Wissenschaften
- Österreichische Nationalbibliothek, die Diplomatische Akademie, das Österreichische Archäologische Institut und das Institut für Österreichische Geschichtsforschung
- Museen von Körperschaften des öffentlichen Rechts und das Bundesdenkmalamt

Die jeweilige Finanzlandesdirektion kann per Bescheid auch andere gemeinnützige Vereine und Einrichtungen im Bereich der Forschung und Lehre als begünstigte Spendenempfänger anerkennen. Eine Liste dieser begünstigten Empfänger wird einmal jährlich im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung und in der Wiener Zeitung veröffentlicht. Sie ist auch auf der BMF-Homepage (www.bmf.gv.at) nachzulesen.

Kirchenbeiträge

In welchem Ausmaß sind Kirchenbeiträge absetzbar?^{BRZ 558-560}

Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften können bis höchstens 1.000 S jährlich abgesetzt werden. Sie sind neben den Topf-Sonderausgaben absetzbar und werden auch nicht um das Sonderausgabenpauschale gekürzt.

Sie können diese Beiträge unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Ihrem Arbeitgeber oder Ihrem Pensionsversicherungsträger (pensionsauszahlende Stelle) geltend machen (siehe "Aufrollung durch den Arbeitgeber").

Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge

Was ist die prämiengünstigte Pensionsvorsorge und wie hoch ist sie?

Mit der Steuerreform 2000 wurde für bestimmte Maßnahmen zur Pensionsvorsorge eine Prämienbegünstigung neu geschaffen. Sie ist dem Bausparen nachgebildet und kann für folgende Beiträge beansprucht werden:

- Pensionszusatzversicherung bei einem Versicherungsunternehmen
- Arbeitnehmerbeiträge zu einer Pensionskasse
- Ansparen bei einem Pensions-Investmentfonds (PIF)

- freiwillige Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung

Die Prämie ist wie die Bausparprämie von der Sekundärmarktrendite abhängig. Im Jahr 2001 wird sie um den (gestrichenen) halben Arbeitnehmerabsetzbetrag von 750 S erhöht, sie beträgt somit 2001 10% der Beiträge.

Begünstigt ist ein Höchstbetrag von 1.000 Euro (13.760,30 S), die jährliche Prämie beträgt daher für 2001 bis zu 1.376 S. Im Jahr 2000 betrug die Prämie 3,5% (höchstens 481,61 S).

Innerhalb des Höchstbetrages kann die Prämie auch für zwei oder mehrere Vorsorgemaßnahmen beansprucht werden (Stückelung möglich).

Wie wird die Prämie beansprucht?

Die Prämienerrstattung müssen Sie mit einer Abgabenerklärung beantragen. Diese liegt beim jeweiligen Vertragspartner (bei Pensions-Investmentfonds beim depotführenden Kreditinstitut) auf. Bei mehreren Verträgen müssen Sie darauf achten, dass Sie die Prämienerrstattung nur für die Bemessungsgrundlage von maximal 1.000 Euro beanspruchen.

Die Prämie wird für das Jahr erstattet, in dem die Beitragszahlung erfolgte. Beitragsvorauszahlungen ab dem 15. Dezember werden bereits für das Folgejahr anerkannt. Nachzahlungen sind hingegen nicht möglich.

Wie werden die Erträge aus den prämiengünstigten Vorsorgeprodukten steuerlich behandelt?

Soweit die Erträge auf prämienbegünstigten Beiträgen beruhen, sind sie steuerbefreit.

➔ BEISPIEL:

Ein Steuerpflichtiger zahlt in einen PIF jährlich 1.500 Euro ein. Die Prämie wurde für 1.000 Euro geleistet. Das gesamte Guthaben wird als Einmalprämie in eine Pensionszusatzversicherung übertragen. Rentenleistungen hinsichtlich der auf 1.000 Euro entfallenden Vorsorgebeiträge sind steuerfrei. Die auf die restlichen 500 Euro entfallenden Rentenzahlungen sind steuerpflichtig.

Wie ist das Verhältnis der Vorsorgebeiträge zu den Sonderausgaben?

Beiträge zur Pensionszusatzversicherung und für den Ankauf von Anteilen an Investmentfonds stellen keine Sonderausgaben dar.

Für Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und für Arbeitnehmerbeiträge zu Pensionskassen besteht hingegen ein Wahlrecht auf Prämie oder Sonderausgaben.

Außergewöhnliche Belastungen^{RZ 814ff}

Was sind außergewöhnliche Belastungen?

Bestimmte Aufwendungen und Ausgaben sind als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn sie außergewöhn-

lich sind, zwangsläufig erwachsen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Letzteres ist dann der Fall, wenn der individuelle Selbstbehalt überschritten wird. Bei bestimmten außergewöhnlichen Belastungen (insbesondere bei Behinderungen) ist kein Selbstbehalt zu berücksichtigen.

Wie hoch ist der Selbstbehalt und wie wirkt er sich aus?

Der Selbstbehalt beträgt bei einem Einkommen von:

höchstens	100.000 S	6%
mehr als	100.000 S	8%
mehr als	200.000 S	10%
mehr als	500.000 S	12%

Der Selbstbehalt vermindert sich um je einen Prozentpunkt, wenn der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht, sowie für jedes Kind, für das für mehr als sechs Monate der Kinderabsetzbetrag oder der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

Der Selbstbehalt wird vom Finanzamt im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung errechnet. Vereinfacht können Sie das für den Selbstbehalt maßgebliche Einkommen wie folgt errechnen:

- Bruttolohn
- steuerfreie Bezüge
- Werbungskosten (auch jene, die vom Arbeitgeber berücksichtigt wurden)
- Sonderausgaben

Bemessungsgrundlage für Selbstbehalt

Den Antrag können Sie mit dem Formular L 1 bei der Arbeitnehmerversicherung stellen. Die Belege müssen sieben Jahre aufbewahrt und auf Verlangen vorgewiesen werden.

⇨ BEISPIEL:

Ein Alleinverdiener hat zwei Kinder, für die jeweils der Kinderabsetzbetrag zusteht. Er hat im Kalenderjahr Aufwendungen in Höhe von 43.000 S:

1. für die Zahnregulierung eines Kindes 8.000 S,
2. für Spitalskosten der Ehefrau 25.000 S und
3. für eigene Arztkosten 10.000 S.

Die Krankenkasse leistet insgesamt 5.000 S Ersatz, die saldierten Ausgaben betragen also 38.000 S.

Das für die Ermittlung des Selbstbehaltes maßgebliche Einkommen (die Bemessungsgrundlage) beträgt 290.000 S.

Der Selbstbehalt von grundsätzlich 10% vermindert sich noch um 3% (als Alleinverdiener um 1% und für jedes Kind um 1%); er beträgt daher 7%.

Die Gesamtausgaben in Höhe von 38.000 S sind um den Selbstbehalt von 20.300 S (7% von 290.000 S) zu kürzen, sodass sich steuerlich 17.700 S als außergewöhnliche Belastung auswirken.

Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt

Was sind die gängigsten Beispiele für außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt?

Krankheitskosten^{RZ 902}

Darunter fallen z.B.:

- Arzthonorare, Krankenhausonorare
- Kosten für Medikamente (auch homöopathische Präparate), Rezeptgebühren, Behandlungsbeiträge (einschließlich Akupunktur und Psychotherapie), Krankenscheingebühren
- Aufwendungen für Heilbehelfe (Gehbehelfe, Hörgeräte usw.)
- Kosten für den Zahnersatz bzw. der Zahnbehandlung (z.B. Zahnprothese, Krone, Brücke), Kosten für Sehbehelfe (Brille, Kontaktlinsen)
- Entbindungskosten
- Fahrtkosten zum Arzt oder ins Spital

Allfällige Kostenersätze durch die gesetzliche Kranken- oder Unfallversicherung, einer freiwilligen Krankenzusatz- oder Unfallversicherung oder von anderer Seite sind abzuziehen.

Krankheitskosten können auch im Zusammenhang mit einer Behinderung (mindestens 25%) anfallen und als Kosten der Heilbehandlung ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes geltend gemacht werden.^{RZ 851}

Krankheitskosten (Diätkosten), für die es ein eigenes Pauschale gibt

Unter Krankheitskosten fallen auch Kosten einer speziellen Diätverpflegung auf Grund einer Krankheit. Sie können in Form der tatsächlich anfallenden Kosten an Hand von Belegen oder über folgende **Pauschalbeträge** ermittelt werden.

Pauschalbeträge für Krankendiätverpflegung:

Krankheit	monatliches Pauschale
Zuckerkrankheit (Diabetes)	950 S
Tuberkulose (Tbc)	950 S
Zöliakie	950 S
Gallenleiden	700 S
Leberleiden	700 S
Nierenleiden	700 S
andere vom Arzt verordnete Diäten wegen innerer Krankheiten (Magen, Herz)	550 S

Bitte legen Sie dem Antrag eine Bestätigung Ihres Arztes bei.

Bitte beachten Sie:

Führt die oben angeführte Krankheit zu einer Behinderung von mindestens 25%, ist keine Kürzung um den Selbstbehalt vorzunehmen (siehe "Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt").

Kurkosten^{RZ 903}

Kurkosten sind nur dann außergewöhnliche Belastungen, wenn der Kuraufenthalt im

direkten Zusammenhang mit einer Krankheit steht und aus medizinischen Gründen erforderlich ist.

Dazu gehören Aufenthaltskosten, Kosten für Kurmittel und medizinische Betreuung, Fahrtkosten zum und vom Kurort, bei pflegebedürftigen Personen und Kindern auch die Aufwendungen für eine Begleitperson. Kostenersätze (wie bei Krankheitskosten) und eine Haushaltsersparnis (Lebenshaltungskosten, die zu Hause anfallen) in der Höhe von 2.700 S monatlich (oder der aliquote Anteil davon) sind abzuziehen. Kurkosten wegen einer mindestens 25%igen Behinderung gelten als Heilbehandlung^{RZ 851} und sind ohne Selbstbehalt zu berücksichtigen.

Kosten für ein Alters- oder Pflegeheim^{RZ 887}

Die Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim sind nur dann eine außergewöhnliche Belastung, wenn sie auf Grund von Krankheit, Pflege- oder besonderer Betreuungsbedürftigkeit entstehen. Dies gilt auch für die Pflegestation in einem selbstgewählten privaten Alters- oder Pflegeheim.

Reicht das Einkommen einschließlich Pflegegeld der pflegebedürftigen Person für die Kostentragung nicht aus, können die unterhaltsverpflichteten Personen (z.B. Ehegatte, Kinder) ihre Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Eine Kürzung um Kostenersätze sowie um eine Haushaltsersparnis (2.700 S pro Monat) hat zu erfolgen.

Begräbniskosten^{RZ 890}

Nicht durch den Nachlass gedeckte Kosten eines Begräbnisses sind bis zu einem Betrag von maximal 40.000 S eine außergewöhnliche Belastung. Die Kosten eines Grabsteines sind ebenfalls bis maximal 40.000 S zu berücksichtigen. Entstehen höhere Kosten, so ist die Zwangsläufigkeit nachzuweisen (z.B. besondere Überführungskosten oder besondere Vorschriften über die Gestaltung des Grabdenkmals).

Kosten für Kinderbetreuung^{RZ 901}

Kosten für einen Kindergarten, eine Tagesmutter, für ein Internat, ein Tagesheim, ein Kindermädchen oder eine Hausgehilfin stellen dann eine außergewöhnliche Belastung dar, wenn sie auf Grund der Berufstätigkeit eines Alleinerziehers erforderlich sind.

Außergewöhnliche Belastungen für unterhaltsberechtigten Personen

Die Leistung des gesetzlichen Unterhalts (Alimente) ist keine außergewöhnliche Belastung. Die Kosten für Kinder werden durch den Kinderabsetzbetrag oder den Unterhaltsabsetzbetrag berücksichtigt. Außergewöhnliche Belastungen liegen dann vor, wenn für den Unterhaltsberechtigten Kosten übernommen werden, die für sich gesehen eine außergewöhnliche Belastung darstellen, wie etwa Krankheitskosten für ein Kind (z.B. Brille oder Zahnregulierung). Bei Alimentati-

onszahlungen müssen diese Kosten aber zusätzlich geleistet werden.

Außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt

Bei welchen außergewöhnlichen Belastungen wird kein Selbstbehalt abgezogen?

Pauschalbetrag für eine auswärtige Berufsausbildung^{RZ 873ff}

Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes sind mit einem Pauschalbetrag als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes – im Umkreis von 80 km – keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Der Pauschalbetrag beträgt 1.500 S pro Monat der Berufsausbildung (12 mal jährlich). Höhere tatsächliche Kosten, z.B. Fahrtkosten oder Schulgeld, können nicht geltend gemacht werden. Bei Schülern und Lehrlingen stellt bereits der Besuch eines mehr als 25 km vom Wohnort entfernten **Internats** eine auswärtige Berufsausbildung dar (gilt auch für Berufsschulen), wenn es keine näher gelegene Ausbildungsstätte gibt.

In Verordnungen zum Studienförderungsgesetz ist festgelegt, welche Wohnorte im Einzugsgebiet des jeweiligen Schul- oder Studienortes liegen. Ist Ihr Ort oder Ihre Gemeinde darin nicht angeführt und beträgt die Entfernung Wohnung-Ausbildungsort

weniger als 80 km, steht der Pauschalbetrag zu, wenn die Fahrzeit (einfache Fahrt) mehr als eine Stunde beträgt.

Die Gewährung des Freibetrages ist nicht an den Bezug des Kinderabsetzbetrages gebunden, sofern die Ausbildung ernsthaft betrieben wird.

Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden^{RZ 838}

Darunter fallen insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs-, Lawinen- und Sturmschäden. Dazu gehören die Kosten der Aufräumarbeiten und die Wiederbeschaffungskosten der zerstörten notwendigen Wirtschaftsgüter, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung oder aus öffentlichen Mitteln (Katastrophenfonds) gedeckt sind.

Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderungen

Welche außergewöhnlichen Belastungen gelten bei Behinderungen?

Bei Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen vermindern besondere Pauschalbeträge ohne Selbstbehalt das Einkommen. Ein Steuerpflichtiger gilt als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25% beträgt. Der Pauschalbetrag ist abhängig vom Grad der Behinderung und beträgt jährlich:

Grad der Behinderung	Jahresfreibetrag
25% bis 34%	996 S
35% bis 44%	1.332 S
45% bis 54%	3.324 S
55% bis 64%	4.020 S
65% bis 74%	4.992 S
75% bis 84%	5.964 S
85% bis 94%	6.960 S
ab 95%	9.984 S

Behinderung und ihr Ausmaß sind durch eine amtliche Bescheinigung der dafür zuständigen Stelle nachzuweisen:

- **Bundessozialamt** bei Behinderten nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, bei Präsenzdienstpflichtigen, bei Verbrechensopfern und bei Kriegsbeschädigten
- **Landeshauptmann** bei Empfängern einer Opferrente
- **Sozialversicherungsträger** bei Berufskrankheiten oder Berufsunfällen von Arbeitnehmern
- **Gesundheitsamt** (im Bereich der Stadt Wien der **Amtsarzt** des jeweiligen Bezirkspolizeikommissariates) in allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art
- Der Nachweis kann auch durch einen **Behindertenpass** erfolgen, der vom örtlich zuständigen Bundessozialamt ausgestellt wird.

Für die Bestätigung des Arztes und die dafür erforderliche ärztliche Untersuchung benötigen Sie eine Zuweisung durch Ihr Finanzamt oder Ihren Pensionsversicherungsträger (Formular L 38).

Bei ganzjährigem Bezug von **Pflegegeld** (Blindenzulage, Blindengeld, Pflege- oder

Blindenbeihilfe) steht der Pauschalbetrag nicht zu.

Alleinverdiener können auch die Mehraufwendungen auf Grund einer Behinderung des (Ehe-)Partners geltend machen.

Hilfsmittel^{RZ 850}

Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel – z.B. Rollstuhl, rollstuhlgerechte Adaptierung der Wohnung, Hörgerät oder Blindenhilfsmittel – werden zusätzlich und ohne Kürzung durch den Selbstbehalt anerkannt.

Heilbehandlung^{RZ 851}

Im Falle einer Behinderung können auch die Kosten einer Heilbehandlung zusätzlich zum Pauschalbetrag und ohne Kürzung durch den Selbstbehalt berücksichtigt werden.

Als Kosten der Heilbehandlung gelten Arztkosten, Spitalskosten, Kurkosten, Therapiekosten, Kosten für Medikamente, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen. Nicht als Kosten der Heilbehandlung gelten Aufwendungen, die regelmäßig durch die Pflegebedürftigkeit verursacht werden, wie z.B. Kosten für Pflegepersonal, Bettwäsche oder Verbandsmaterialien.

Wer auf Grund seiner Behinderung Diätverpflegung benötigt, kann zusätzlich die Pauschalbeträge für Diätverpflegung geltend machen. In diesem Fall ist sowohl die Behinderung als auch das Diäterfordernis von der zuständigen Stelle (Amtsarzt) zu bestätigen. An Stelle der Pauschalbeträge kön-

nen natürlich auch die tatsächlichen Kosten der Behinderung geltend gemacht werden.

Freibetrag für Gehbehinderte^{RZ 847}

Für Körperbehinderte gibt es einen Freibetrag von 2.100 S monatlich, sofern sie infolge ihrer Gehbehinderung ein eigenes Fahrzeug für Privatfahrten benötigen. Zur Geltendmachung dieses Pauschalbetrages kann der Befreiungsbescheid von der Kraftfahrzeugsteuer, ein Ausweis gemäß § 29 b der Straßenverkehrsordnung oder der Behindertenpass mit der Feststellung der Gehbehinderung vorgelegt werden.

Die Kosten einer behindertengerechten Adaptierung des Kraftfahrzeuges können nicht geltend gemacht werden, die Mehraufwendungen eines Gehbehinderten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges nur in Höhe der Pauschalbeträge abgesetzt werden.

Behinderte mit einer mindestens 50%igen Erwerbsminderung ohne eigenes Kraftfahrzeug können Aufwendungen für Taxifahrten bis maximal 2.100 S monatlich geltend machen.

Welche Regelungen gelten für behinderte Pensionisten?

Behinderte Pensionisten können die genannten Pauschalbeträge entweder beim Finanzamt oder direkt bei ihrem Pensionsversicherungsträger (bei der pensionsauszahlenden Stelle) geltend machen. Dort erhalten sie auch das Formular für die Zuweisung zum Amtsarzt. Der Pensionsver-

sicherungsträger informiert gerne über alle weiteren Fragen.

Übersicht der möglichen Freibeträge für Behinderte:

Freibetrag	Behinderte ohne Pflegegeld	Behinderte mit Pflegegeld
Pauschaler Freibetrag bei einem Grad der Behinderung von 25% und mehr	ja	nein*
Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung	ja	ja
Freibetrag für eigenes Kfz bei Gehbehinderung	ja	ja
Freibetrag für Taxikosten (wenn kein eigenes Kfz) bei Gehbehinderung	ja	ja
Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung	ja	ja

* wenn im laufenden Jahr oder im Vorjahr ganzjährig Pflegegeld bezogen wurde

Freibeträge für Kinder mit 25-49%iger Behinderung

Für die Feststellung der Behinderung eines Kindes sind die selben Stellen wie für Erwachsene zuständig. Bei Vorliegen einer Behinderung im nachstehenden Ausmaß stehen folgende Freibeträge zu:

Grad der Behinderung	Jahresfreibetrag
25% bis 34%	996 S
35% bis 44%	1.332 S
45% bis 49%	3.324 S

Daneben können ohne Kürzung durch den Selbstbehalt die pauschalen Freibeträge für eine notwendige Diätverpflegung oder die Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel (z.B. Sehhilfen, Rollstuhl, behindertengerechte Adaptierung der Wohnung) berücksichtigt werden.

Freibeträge für Kinder ab 50%iger Behinderung ohne Pflegegeldbezug

In diesem Fall steht erhöhte Familienbeihilfe und an Stelle der oben genannten Freibeträge ein monatlicher Pauschalbetrag von 3.600 S zu. Zusätzlich können ohne Abzug des Selbstbehaltes die Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel (z.B. Sehhilfen, Rollstuhl, behindertengerechte Adaptierung der Wohnung) und das Schulgeld für eine Behindertenschule oder -werkstätte geltend gemacht werden. Die Kosten für Diätverpflegung können neben dem Freibetrag von 3.600 S nicht geltend gemacht werden.

Außergewöhnliche Belastungen für behinderte Kinder ^{RZ 852ff}

Welche außergewöhnlichen Belastungen kann man für behinderte Kinder geltend machen?

Je nach dem Ausmaß der Behinderung können verschiedene Freibeträge zustehen, die durch den Selbstbehalt nicht gekürzt werden. Ein Kind gilt als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25% beträgt.

Freibeträge bei Bezug von Pflegegeld für das behinderte Kind

Der Freibetrag von 3.600 S monatlich ist um das erhaltene Pflegegeld zu kürzen. Die jährlichen Freibeträge nach dem Ausmaß der Behinderung stehen nicht zu. Übersteigt das Pflegegeld den Betrag von 3.600 S, steht kein Pauschalbetrag zu.

Daneben sind im nachgewiesenen Ausmaß unabhängig vom Bezug von Pflegegeld zu berücksichtigen:

- nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel^{RZ 850}
- Kosten der Heilbehandlung^{RZ 85}

Wird das Pflegegeld für die Wohnunterbringung in einem Internat oder einer Wohngemeinschaft einbehalten, stellen die

von den Unterhaltsverpflichteten aufzubringenden Kosten (der Wohnhausbeitrag in Wien bzw. die Kostenersätze an die jeweiligen Landesregierungen) eine außergewöhnliche Belastung dar.

Welcher Freibetrag steht Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen zu?

Inhabern von Opferausweisen und Amtsbescheinigungen (Steuerpflichtige, die in der Zeit von 1938 bis 1945 eine politische Verfolgung erlitten haben) steht zusätzlich ein jährlicher Steuerfreibetrag in Höhe von 10.920 S zu. Pensionisten können diesen Freibetrag direkt bei Ihrem Pensionsversicherungsträger durch Vorlage des Ausweises geltend machen. Ohne Berücksichtigung bei der laufenden Lohnverrechnung kann der Freibetrag nach Ablauf des Jahres bei der Arbeitnehmerveranlagung beantragt werden.

Übersicht der Freibeträge für behinderte Kinder

	<i>Behinderung mindestens 25% ohne erhöhte Familienbeihilfe</i>	<i>Behinderung mit erhöhter Familienbeihilfe</i>	<i>Behinderung mit erhöhter Familienbeihilfe und mit Pflegegeld</i>
Pauschaler Freibetrag nach Grad der Behinderung gem. § 35 Abs. 3	ja	nein	nein
Pauschaler Freibetrag von 3.600 S	nein	ja	ja (gekürzt um Pflegegeld)
Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung	ja	nein	nein
Freibetrag für eigenes Kfz	nein	nein	nein
Freibetrag für Taxikosten	nein	nein	nein
Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung	ja	ja	ja
Schulgeld für Behindertenschule	ja	ja	ja (gekürzt um Pflegegeld)

Das Verfahren beim Finanzamt^{RZ 909ff}

Die Arbeitnehmerveranlagung

Wann kann ein Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung gestellt werden?

Für den Antrag auf Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) haben Sie fünf Jahre Zeit (z.B. kann der Antrag für 2000 bis Ende Dezember 2005 gestellt werden). Sie können den Antrag per Post senden oder persönlich bei Ihrem Finanzamt abgeben. Das Finanzamt bearbeitet die Anträge in der Reihenfolge des Einlangens.

Das Wohnsitzfinanzamt führt auf Ihren Antrag eine Arbeitnehmerveranlagung (früher: Jahresausgleich) durch und überweist die Lohnsteuergutschrift auf Ihr Konto. In folgenden Fällen ist normalerweise eine Gutschrift zu erwarten:

- wenn Sie während des Jahres unterschiedlich hohe Bezüge erhalten haben und der Arbeitgeber keine Aufrollung durchgeführt hat,
- wenn Sie während des Jahres den Arbeitgeber gewechselt haben oder nicht ganzjährig beschäftigt waren,
- wenn Sie auf Grund der geringen Höhe Ihrer Bezüge Anspruch auf "Negativsteuer" haben,

- wenn Sie Anspruch auf den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag oder auf ein Pendlerpauschale haben, der bei der laufenden Lohnverrechnung nicht berücksichtigt wurde oder
- wenn Sie Freibeträge für Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen, die noch nicht in einem Freibetragsbescheid berücksichtigt wurden.

Kommt es in Ausnahmefällen zu einer Nachforderung, können Sie Ihren Antrag im Wege der Berufung zurückziehen, ausgenommen

- Sie müssen von sich aus eine Steuererklärung abgeben, oder
- es kommt aus einem anderen Grund zu einer Pflichtveranlagung. (siehe die nächsten beiden Fragen)

Wann müssen Sie von sich aus (ohne Aufforderung durch das Finanzamt) eine Steuererklärung abgeben?

Übersteigt Ihr Einkommen im Jahr 2000 120.000 S, sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung oder eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung abzugeben,

- wenn Sie neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften andere Einkünfte (z.B. aus Werkverträgen) von insgesamt mehr als 10.000 S erhalten haben. Endbesteuerte Kapitalerträge sind hier nicht einzurechnen. Geben Sie in diesem Fall eine Einkommensteuererklärung (Formular E 1) ab und legen Sie eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Bilanz oder Überschussrechnung bei.
FRIST: 15. Mai des Folgejahres.
- wenn Sie im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen haben, die beim Lohnsteuerabzug nicht gemeinsam versteuert wurden (z.B. Firmenpension neben ASVG-Pension). Geben Sie in diesem Fall eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) ab.
FRIST: 30. September des Folgejahres.
- wenn Ihnen der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag für das Kalenderjahr nicht zusteht, aber bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt worden ist. Geben Sie in diesem Fall eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) ab.
FRIST: 30. September des Folgejahres.

Wann wird eine Pflichtveranlagung durchgeführt?

Wenn Sie von sich aus keine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung abgeben oder abgeben müssen, wird Sie das Finanzamt in

folgenden Fällen durch Zusendung eines Formulars L 1 zur Einreichung einer Erklärung auffordern und eine Pflichtveranlagung durchführen:

- wenn Ihnen im Kalenderjahr Krankengeld aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder Bezüge nach dem Heeresgebührengesetz (z.B. für Truppen- oder Kaderübungen) ausbezahlt oder Sozialversicherungs-Pflichtbeiträge rückerstattet worden sind; weitere Fälle sind ab der Veranlagung 2001 der Bezug von (nicht mitversteuerten) Unfallrenten sowie von Insolvenz-Ausfallsgeld im Falle eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens, oder
- wenn für das jeweilige Kalenderjahr ein Freibetragsbescheid ausgestellt worden ist. Eine Pflichtveranlagung ist hier aber nur durchzuführen, wenn der Freibetragsbescheid zu hoch war.

Legen Sie den Erklärungen zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung bitte keine Lohnzettel bei. Sie werden vom Arbeitgeber (oder der pensionsauszahlenden Stelle) dem Finanzamt übermittelt.

Kann es bei einer Arbeitnehmerveranlagung zu Vorauszahlungen kommen?

Zu Vorauszahlungen kann es auch bei Lohnsteuerpflichtigen kommen, und zwar dann, wenn die Nachzahlung mehr als 4.000 S beträgt. In diesen Fällen können ausnahmsweise (z.B. wenn erstmals zwei

Bezüge nebeneinander anfallen) in einem Jahr die Nachzahlung für das vorangegangene Jahr mit der Vorauszahlung für das laufende Jahr zusammentreffen. Andererseits ersparen Sie sich insoweit allfällige Nachzahlungen für das laufende Jahr.

Warum kommt es bei zwei oder mehreren Bezügen zu Nachzahlungen?

Jede bezugs- oder pensionsauszahlende Stelle berechnet die Lohnsteuer grundsätzlich nur für die von ihr ausbezahlten Bezüge oder Pensionen. Insgesamt ergibt sich dadurch eine zu geringe Lohnsteuer. Bei der Arbeitnehmerveranlagung werden nun diese Bezüge so besteuert, als hätten Sie den Gesamtbetrag in Form eines Bezuges erhalten.

Sie werden also jemandem gleichgestellt, der nur ein Dienstverhältnis hat, aber ebenso viel Gehalt oder Pension bezieht, wie Ihnen aus mehreren Bezügen zugeflossen ist.

Wann kann es zu einer Verzinsung von Nachforderungen und Gutschriften beim Finanzamt kommen?

Nachforderungen und Gutschriften aus Einkommensteuerbescheiden, die nach dem 1. Juli des Folgejahres (für Einkommensteuer für das Jahr 2000, jedoch nach dem 1. Oktober 2001) zugestellt werden, werden nunmehr beim Finanzamt verzinst. Der Zinssatz beträgt 2% über dem Basis-

zinssatz (somit nach dem Stand 1.1.2001: 6,25%). Nachforderungs- bzw. Gutschriftszinsen, die den Betrag von 20 Euro nicht erreichen, werden aber nicht festgesetzt.

Die Verzinsung erfolgt zwar unabhängig davon, wann Sie die Steuererklärung abgeben, es ist aber empfehlenswert, die Erklärung möglichst früh abzugeben.

Wenn Sie den Steuerbescheid nicht bis zum 30. Juni des Folgejahres (im Jahr 2001 nicht bis 30. September 2001) erhalten haben, können Sie durch Entrichtung einer Anzahlung in Höhe der zukünftigen Steuernachforderung vor diesem Stichtag die Festsetzung von Nachforderungszinsen vermeiden.

Versteuerung mehrerer Pensionen^{RZ 1020ff}

Wie werden mehrere Pensionen versteuert?

Um Nach- und Vorauszahlungen bei gleichzeitigem Bezug von (mehreren) gesetzlichen Pensionen, Beamtenpensionen bzw. Unfallrenten zu vermeiden, ist eine gemeinsame Versteuerung verpflichtend vorgesehen. Wenn jemand z.B. vom Bund eine Pension und von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten eine Witwenpension erhält, wird von der höheren Pension die auf beide Bezüge entfallende Lohnsteuer einbehalten.

Wenn Sie neben Ihrer ASVG-Pension auch eine Firmenpension erhalten, entfällt die Pflicht zur gemeinsamen Versteuerung. In diesen Fällen kann aber der ehemalige Arbeitgeber die Auszahlung und Versteuerung Ihrer ASVG-Pension übernehmen (er kann dazu aber nicht verpflichtet werden).

Freibetragsbescheid

Was ist ein Freibetragsbescheid?^{RZ 1039ff}

Ein Freibetragsbescheid enthält bestimmte Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen, die der Arbeitgeber bereits bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigen kann. Dadurch zahlen Sie weniger Lohnsteuer. Normalerweise ergeht der Freibetragsbescheid gemeinsam mit dem Einkommensteuerbescheid auf Grund der Arbeitnehmerveranlagung. Gleichzeitig erhalten Sie eine Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber.

Der Freibetragsbescheid gilt für das dem Veranlagungszeitraum zweitfolgende Jahr. Dem Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2000 werden etwa der Freibetragsbescheid und die Mitteilung an den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 2002 angeschlossen. Dieser Freibetragsbescheid berücksichtigt Ihre Freibeträge – auf Basis des Jahres 2000 – vorläufig bereits für 2002. Sind die tatsächlichen Aufwendungen im Jahr 2002 höher als jene im Freibetragsbescheid, wird dies bei der Arbeitnehmerveranlagung ausgeglichen und ist eine zusätzliche Gutschrift zu erwarten.

Im Falle geringerer Aufwendungen kommt es im Regelfall zu Nachzahlungen.

Wenn es ungewiss ist, ob Sie im zweitfolgenden Jahr ähnliche Aufwendungen haben wie im Basisjahr, können Sie zur Vermeidung von Nachzahlungen auf einen Freibetragsbescheid verzichten. Für diesen Fall ist ein Kästchen auf der letzten Seite des Formulars L 1 vorgesehen.

Hier kann auch ein betragsmäßig niedrigerer Freibetragsbescheid beantragt werden. Sie können aber auch die Mitteilung für den Arbeitgeber auf einen niedrigeren Freibetrag abändern oder die Mitteilung dem Arbeitgeber gar nicht vorlegen.

Das Finanzamt kann auch von sich aus niedrigere Freibeträge festsetzen, wenn bestimmte Aufwendungen offensichtlich nur einmalig anfallen.

Auch losgelöst von der Arbeitnehmerveranlagung können Sie die Ausstellung eines Freibetragsbescheides beantragen. Dies aber nur dann, wenn voraussichtlich zusätzliche Werbungskosten von mindestens 12.000 S im Kalenderjahr anfallen werden. Der Freibetragsbescheid kann bereits für das laufende Kalenderjahr ausgestellt werden, wenn der Antrag bis 30. Juni gestellt wird.

Kein Freibetragsbescheid ergeht bei einem Jahresfreibetrag unter 1.200 S und wenn Einkommensteuervorauszahlungen vorgeschrieben werden.

Berufung gegen einen Bescheid

Wie können Sie gegen einen Bescheid Einspruch erheben?

Gegen einen Bescheid können Sie binnen eines Monats ab Zustellung Berufung erheben. Die Berufung ist schriftlich beim Finanzamt einzubringen, das den Bescheid erlassen hat.

Die Berufung ist gebührenfrei.

Durch eine Berufung wird eine vorgeschriebene Nachforderung nicht außer Kraft gesetzt, sondern bleibt zum angegebenen Zeitpunkt fällig.

Wenn Sie den vorgeschriebenen Betrag vorerst nicht im vorgeschriebenen Umfang entrichten wollen, müssen Sie einen **Antrag auf Aussetzung der Einhebung** stellen. Das Finanzamt wird zu diesem Antrag einen Bescheid erlassen. Bitte beachten Sie aber, dass im Falle einer Abweisung der Berufung Zinsen für die Zeit der Aussetzung zu entrichten sind.

Im Regelfall wird das Finanzamt selbst eine Berufungsvorentscheidung erlassen. Sind Sie mit dieser Berufungsvorentscheidung nicht einverstanden, können Sie innerhalb eines Monats einen Antrag auf Vorlage der Berufung an die zuständige Finanzlandesdirektion beim Finanzamt einbringen.

Ratenzahlung und Stundung

Wie kann man eine Zahlungserleichterung erreichen?

Das Finanzamt kann auf Ansuchen den Nachforderungsbetrag stunden oder eine Ratenzahlung bewilligen, wenn die sofortige volle Entrichtung der Steuerschuld mit erheblichen Härten verbunden wäre und wenn durch die Bewilligung der Zahlungserleichterung die Einbringlichkeit der Steuerschuld nicht gefährdet wird. Das Vorliegen dieser Umstände müssen Sie im Ansuchen darlegen.

Beträgt der betroffene Abgabebetrag mehr als 2000 S, ist der Antrag auf Ratenzahlung oder Stundung mit 180 S zu verbühren.

Bitte beachten Sie:

Bei Stundung oder Ratenzahlung sind für eine Abgabenschuld über 10.000 S Zinsen zu entrichten.

In besonderen Härtefällen kann auf Antrag die Abgabenschuld ganz oder teilweise nachgesehen werden. Beträgt der betroffene Abgabebetrag zwischen 2.000 S und 20.000 S, ist eine Gebühr von 180 S zu entrichten, bei Beträgen über 20.000 S eine Gebühr von 600 S.

Sonstige Eingaben an Abgabenbehörden sind – mit Ausnahme der erwähnten Ansuchen um Ratenzahlung, Stundung oder Nachsicht einer Abgabe – gebührenfrei.

MUSTER FÜR EINE BERUFUNG

Name

Adresse

Datum

An das

Finanzamt

Betreff:

Bescheid vom

FA

Steuernummer (Versicherungsnummer)

Gegen den oben angeführten Bescheid erhebe ich innerhalb offener Frist

BERUFUNG

und begründe diese wie folgt:

Bei der Berechnung des Jahresausgleichs wurde(n)

- Alleinverdienerabsetzbetrag (Alleinerzieherabsetzbetrag)
- erhöhte Werbungskosten
- erhöhte Sonderausgaben
- außergewöhnliche Belastung usw.

nicht berücksichtigt.

Ich beantrage daher die Berücksichtigung von

Antrag auf Aussetzung der Einhebung gem. § 212 a BAO

Gleichzeitig beantrage ich die Aussetzung der Einhebung in Höhe des strittigen Betrages von S

Unterschrift

Name

Adresse

Datum

An das Finanzamt für den

Betreff:

Bescheid vom

FA

ST.Nr.

ANTRAG AUF STUNDUNG ODER RATENZAHLUNG

Durch den oben angeführten Bescheid wurde mir eine Steuernachzahlung
von S vorgeschrieben.

Ich ersuche um

- Bewilligung der Entrichtung in Raten zu S
- Stundung der Abgabenschuldigkeit bis zum

Begründung:

Persönliche Umstände, Hilflosigkeit, minderjährige Kinder, Unterhaltsverpflichtungen,
Krankheitsfolgen, Zusammenkommen mehrerer Nachzahlungen, geringes Einkommen
usw.

Unterschrift

MUSTER

Stichwortverzeichnis

A

Abfertigung	25
Absetzbetrag	
– siehe	
Steuerabsetzbeträge	12
Absetzung für	
Abnutzung (AfA)	30, 32
achtjährig	
gebundene Beträge	43
Aktien, junge	45
Alimente	18, 50
Alleinverdiener-/	
Alleinerzieherabsetzbetrag	15
– Negativsteuer	19
Allg. Steuerabsetzbetrag	
– ab 2001	12
Altersheim	49
Arbeitnehmerabsetzbetrag	
– Negativsteuer	19
Arbeitnehmerveranlagung	
– Antragsveranlagung	55
– Pflichtveranlagung	56
Arbeitskleidung	29
Arbeitslosengeld	
– Steuerbefreiung	11
– Alleinverdiener-	
absetzbetrag	16
Arbeitsmittel	29
Arbeitsweg	14, 20
Arbeitszimmer	30
Artistenpauschale	37
Aufrollung	27
Aus- und Fortbildungskosten	
– als Werbungskosten	30
– auswärtige, als außer-	
gewöhnliche Belastung	50
Auslandsdienstreisen	24
Auslandsmonteur	22
Außergewöhnliche	
Belastungen	7, 11, 47
Aussetzung der Einhebung	59
Auto (siehe Kraftfahrzeug)	

B

Befreiungen (Steuer-)	10, 21
Begräbniskosten	50

Behinderungen	
– allgemein	51
– behinderte Kinder	53
Belastungsprozentsatz	26
Berufsausbildung	
– als Werbungskosten	31
– auswärtige, als außer-	
gewöhnliche Belastung	50
Berufsbildung	31
Berufskleidung	
– siehe Arbeitskleidung	
Berufung	59
Bescheinigung	
– einer Behinderung	51
– Amtsbescheinigung	54
Beschränkte Steuerpflicht	6
Besteuerungsgrenze	7
Betriebliche	
– Einkünfte	7
– Sozialeinrichtungen	21
– Veranstaltungen	21
Betriebsausflug	9
Betriebsratsumlage	31
Bezüge	
– aus einem aktiven oder	
ehemaligen Dienst-	
verhältnis	8
– sonstige	24
– steuerfreie	10, 21
Blockzeit (Überstunden)	27
Bühnendarsteller,	
– Pauschale	37
Computer	31
Darlehen	
– Rückzahlung und Zinsen	
als Sonderausgaben	45
– Arbeitgeberdarlehen	
(Zinsensparnis)	10
Diäten	
– siehe Tagesgelder	
Diätkosten	49
Dienstleistungen	

– Prämie für	25
Dienstnehmerähnlicher	
Werkvertrag	9
Dienstort	
– siehe Mittelpunkt	
der Tätigkeit	
Dienstreise	
– Reisekostensätze	
des Arbeitgebers	22
– als Werbungskosten	
siehe Reisekosten	
Dienstvertrag, freier	9
Dienstwagen	10
Dienstwohnung	10
Doppelte Haushaltsführung	32
Durchschnittssteuersatz	11

E

(Ehe-)Partner	
– Alleinverdiener/Allein-	
erzieherabsetzbetrag	15
– Sonderausgaben,	
begünstigter	
Personenkreis	39
– Sonderausgaben,	
Höchstbetrag	40
– außergewöhnliche Be-	
lastungen (Behinderung)	52
– Mehrkindzuschlag	18
Eigenheim	42
Eigentumswohnung	43
Einkommen	7
Einkommensersatz	11
Einkommensgrenzen	
– Besteuerungsgrenze	7
– Alleinverdiener-	
absetzbetrag	16
– Mehrkindzuschlag	18
– Selbstbehalt	47
– Steuertarif	7
– Sonderausgaben	41
Einkommensteuer-	
erklärung	8, 55
Einkunftsarten	7
Einkünfte aus	
nichtselbständiger Arbeit	8
Einschleifregelung	

– allgemeiner Absetzbetrag	13, 19
– Sonderausgaben	40, 41
Energiesparmaßnahmen	
– (Sonderausgaben)	44
Entwicklungshelfer	22
Errichtungskosten	
– (Sonderausgaben)	43
Ersatzleistungen	26
Erschwerniszulage	26
Essensbons	22
Existenzminimum,	
– steuerfreies	7

F

Fachliteratur	33
Fahrtenbuch	23, 33
Fahrtkosten	
– Wohnung – Arbeitsstätte	14, 20
– Dienstreisen	22
– beruflich veranlasste Reisen	34
Familieneinkommen	18
Familienheimfahrten	32
Familienwohnsitz	
– Dienstreisen	23
– doppelte Haushaltsführung	32
Fehlgelder	33
Feiertagszuschlag	26
Fernseherschaffende,	
– Pauschale	37
Fester Steuersatz	
– sonstige Bezüge	25
– Nachversteuerung	
– Sonderausgaben	42
Filmschauspieler,	
– Pauschale	37
Finanzierungskosten	
– Sonderausgaben	45
– Kilometergeld	33
Firmenwagen,	
– siehe Dienstwagen	
Firmenpension	8, 58
Forstarbeiterpauschale	37
Försterpauschale	37
Fortbildungskosten,	
– siehe Aus- und Fortbildungskosten	
Freibeträge	

– Werbungskosten	29
– Sonderausgaben	39
– außergewöhnliche Belastungen	47
– Opferfreibetrag	54
– sonstige Bezüge	25
– Zulagen, Zuschläge	26
– Gehaltsvorschuss,	
– Arbeitgeberdarlehen	10
Freibetragsbescheid	56, 58
Freigrenze	
– Veranlagungs-freigrenze	55, 56
– sonstige Bezüge	25
Freier Dienstvertrag	9
Freiwillige Abfertigungen	25
Frist	
– für Antragsveranlagung	56
– für Pflichtveranlagung	56
– für Lohnzettel-übermittlung	20
– für erhöhte Werbungskosten (Freibetragsbescheid)	58
– Aufrollung	27
Führerschein	31

G

Garagierung	
– als Sachbezug	10
– Kilometergeld	23, 33
Gastarbeiter	6
Gebührenpflicht von Eingaben	59
Gefahrenzulage	26
Gehaltsvorschüsse	10
Geldwerte Vorteile	9
Genossenschaftswohnung	43
Geringwertige Wirtschaftsgüter	30
Gesamtbetrag der Einkünfte	
– Definition	7
– Alleinverdiener-absetzbetrag	16
– Sonderausgaben	40
Gratisverpflegung, im Betrieb	9, 22
Grenzgänger	
– Steuerpflicht	6
– absetzbetrag	14, 15
Grenzsteuersatz	12, 13, 14

Grundstückskosten,	
– Sonderausgaben	43

H

Hälftesteuersatz	
– (sonstige Bezüge)	26
Handy	
– als Sachbezug	10
– als Werbungskosten	36
Hausbesorgerpauschale	37
Haushaltsparnis	49
Haushaltshilfe	50
Heimarbeiterpauschale	37
Heimfahrten, zur Familie	32
Herstellungskosten	
– Sonderausgaben	44
Höchstbetrag	
– Sonderausgaben	40
Höherversicherung	41

I

Incentive-Reisen	10
Individualpauschalierung	37
Instandsetzung,	
– Sonderausgaben	44
Internat	50
Internet	33

J

Jahreslohnzettel	20
Jahressechstel	
– (sonstige Bezüge)	25
Journalistenpauschale	37
Junge Aktien	45

K

Kapitalerträge	
– allgemein	7
– Alleinverdiener-absetzbetrag	16
Karenzurlaubsgeld	
– Steuerbefreiung	11
– Alleinverdiener-absetzbetrag	16
Katastrophenschäden	51
Kilometergeld	22, 33
Kinder	
– Mehrkindzuschlag	18
– Sonderausgaben,	

- begünstigter
 Personenkreis 40
 – Sonderausgaben,
 Höchstbetrag 40
 – außergewöhnliche Belastungen
 Selbstbehalt 47
 – behinderte 53
 Kinderabsetzbetrag 17
 Kinderbetreuung 50
 Kirchenbeitrag 46
 Kollektivvertrag
 – Dienstreisen 23
 – Abfertigung 25
 – Zulagen 26
 Kraftfahrzeug
 – als Dienstwagen 10
 – als Arbeitsmittel 33
 – Dienstreisen 22
 – Reisen 34
 – bei Gehbehinderung 52
 Krankengeld 9
 Krankenversicherung
 – freiwillige 41
 Krankheitskosten 48
 Kurkosten 49
 Kurse (Aus- und Fortbildung) 31
- L**
- Lebensgemeinschaft
 – Alleinverdiener-
 absetzbetrag 15
 – Mehrkindzuschlag 18
 – Sonderausgaben,
 begünst. Personenkreis 40
 – Sonderausgaben,
 Höchstbetrag 40
 – außergewöhnliche
 Belastungen
 (Behinderung) 51
 Lebensversicherung 41
 Literatur, siehe Fachliteratur
 Lohnsteuer 8
 – Aufrollung 27
 Lohnsteuerberechnung 20
 Lohnzettel 20
- M**
- Mehrkindzuschlag 18
 Mischprogramm
 – (Studienreisen) 36
 Mitarbeiterbeteiligung 21
- Mitteilung,
 – Freibetragsbescheid 58
 Mittelpunkt der Tätigkeit
 – Dienstreisen 23
 – beruflich veranlasste
 Reisen 35
 Monteure, Auslandseinsatz 22
 Motorräder, Kilometergeld 22
 Musikerpauschale 37
 Musikinstrumente,
 – als Arbeitsmittel 30
- N**
- Nachkauf von
 Versicherungszeiten 41
 Nachsicht, von der Steuer 59
 Nachtzuschlag,
 – Nachtüberstunden 27
 Nächtigungskosten
 – Dienstreisen 24
 – als Werbungskosten 35
 Nachversteuerung,
 – Sonderausgaben 42, 44
 Nachzahlungen
 – von Arbeitslohn 25
 Nebeneinkünfte,
 – Veranlagungsgrenze 56
 Negativsteuer
 – Absetzbeträge bei
 niedrigen Einkünften 19
 Nichtselbständige Arbeit 8
 Notstandshilfe
 – Steuerbefreiung 11
 – Alleinverdiener-
 absetzbetrag 16
- O**
- Opferausweis 54
- P**
- Parkplatz, Sachbezug 10
 Pauschale, Pauschalierung
 – Werbungskosten,
 allgemeines 29
 – Werbungskosten,
 Berufsgruppen 36
 – Werbungskosten,
 Individual-
 pauschalierung 37
 – Sonderausgaben 40
 – Behinderungen 51, 52, 53
 – dauerhafte Krankheiten 49
 – auswärtige Schule 50
 Pendlerpauschale 20, 21
 Pensionen
 – als nichtselbständige
 Einkünfte 8
 – Pensionisten-
 absetzbetrag 13, 15
 – Versteuerung mehrerer 57
 Pensionisten mit
 Behinderung 52
 Pensionsabfindungen 26
 Pensionsinvestmentfonds 46
 Pensionskassen
 – Arbeitgeberbeiträge 24
 – Arbeitnehmerbeiträge,
 Sonderausgaben 42
 – Arbeitnehmerbeiträge,
 Vorsorgeprämie 46
 – Einkünfte aus 8, 24
 Pensionsversicherung
 – freiwillige
 Höherversicherung 41, 46
 – freiwillige
 Weiterversicherung 41
 Pensions-Vorsorgeprämie 46
 Pflegegeld
 – bei außergewöhnlicher
 Belastung 51, 53, 54
 – Steuerbefreiung 7
 Pflegeheim 49
 Pflichtveranlagung 56
 Pkw, siehe Kraftfahrzeug
 Prämie,
 – Pensions-
 Vorsorgeprämie 46
 – Dienstverfindungen,
 Verbesserungsvorschläge 25
 Präsenzdienster 11
 Privatnutzung
 – von Arbeitsmittel
 (siehe Computer)
 – von Dienstwagen,
 Sachbezug 10
 Progression,
 – (siehe Steuertarif)
 Progressionsvorbehalt
 – allgemeiner 22
 – besonderer 11
 Prozentsätze
 – Tarif 12
 – Selbstbehalt 47

- R**
- Ratenzahlung 59
 - Reisekosten
 - Dienstreisen 22, 23
 - beruflich veranlasste als Werbungskosten 34, 35
 - Renten
 - als Sonderausgaben 39
 - -versicherung als Sonderausgaben 41
- S**
- Sachbezüge 9
 - Sanierung von Wohnraum 44
 - Schauspielerpauschale 37
 - Schmutzzulage 26
 - Schulbesuch, auswärtiger 50
 - Selbständige 7, 8
 - Selbstbehalt, außergewöhnliche Belastung 47
 - Seminare
 - Fortbildungskosten 30, 31
 - Studienreisen 36
 - Sonderausgaben 7, 11, 38
 - Sonderzahlungen,
 - sonstige Bezüge 24
 - Sonntagszuschlag 26
 - Sonstige Einkünfte 8
 - Sozialleistungen, betriebliche 21
 - Sozialplan, sonstige Bezüge 26
 - Sozialversicherungsbeiträge
 - als Werbungskosten 20, 28
 - Negativsteuer 19
 - Spenden 45
 - Sprachkurse 35
 - Steuerabsetzbeträge
 - allgemeiner 13
 - Alleinverdiener/Alleinerzieher- 15
 - Arbeitnehmer 14
 - bei niedrigen Einkünften (Negativsteuer) 19
 - Grenzgänger 15
 - Kinder 17
 - Pensionisten 15
 - Unterhalts- 17
 - Verkehrs- 14
 - Steuerbefreiungen 10, 21
 - Steuerberatungskosten 39
 - Steuererklärungspflicht 55
 - Steuermindernde Ausgaben 11
- Steuerpflicht** 6
- Steuertarif 12
 - stock options 22
 - Studienreisen 36
 - Studium
 - als Werbungskosten 31
 - auswärtiges von Kindern 50
 - Stundung 59
- T**
- Tagesgelder
 - Dienstreisen 23
 - als Werbungskosten 35
 - Tagesmutter,
 - Kinderbetreuung 50
 - Tarif, siehe Steuertarif
 - Taxikosten, bei Gehbehinderung 52
 - Telefon
 - Sachbezug 10
 - Werbungskosten 36
- U**
- Überstundenzuschlag 27
 - Unbeschränkte Steuerpflicht 6
 - Unfallrenten 11
 - Unfallversicherung 41
 - Unterhalt
 - Unterhaltsabsetzbetrag 17
 - außergewöhnliche Belastung 50
 - Unzumutbarkeit,
 - Pendlerpauschale 21
 - Urlaubsabfindung,
 - -entschädigung 26
 - Urlaubsgeld 25
- V**
- Veranlagung, Arbeitnehmer-
 - Antrags- 55
 - Pflicht- 56
 - Verbesserungsvorschlag,
 - Prämie für 25
 - Vergleichssummen,
 - sonstige Bezüge 25
 - Verkehrsabsetzbetrag 14
 - Verlustabzug 39
 - Verpflegung
 - am Arbeitsplatz 22
 - auswärtige, siehe Tagesgeld
 - Versicherungsprämien,
 - freiwillige 41
 - Vertreterpauschale 37
 - Verzinsung von Nachforderungen und Gutschriften 57
 - Vertielung (Sonderausgaben) 40
 - Vorauszahlungen, Steuer- 56
 - Vorsorgeprämien 46, 47
- W**
- Weihnachtsgeschenke 9, 21
 - Weihnachtsgeld, Weihnachtsremuneration 25
 - Weiterbildung, siehe
 - Aus- und Fortbildung
 - Weiterversicherung,
 - in der gesetzlichen Sozialversicherung 41
 - Werbungskosten 11, 28
 - Werkverträge,
 - dienstnehmerähnliche 9
 - Nebeneinkünfte aus 56
 - Wohngeld
 - Steuerbefreiung 10
 - Alleinverdienerabsetzbetrag 16
 - Wohnraumsanierung 42
 - Wohnraumschaffung 42
 - Wohnsitz
 - unbeschränkte Steuerpflicht 6
 - Familienwohnsitz 23, 32
 - Wohnsparaktien 45
 - Wohnung,
 - Sachbezug 10
 - doppelte Haushaltsführung 32
 - Arbeitszimmer 30
- Z**
- Zahnarztkosten 48
 - Zehntelung von
 - Versicherungsprämien 39
 - Zinsenersparnis, Sachbezug 10
 - Zivildieneer 11
 - Zukunftssicherung,
 - Steuerbefreiung für 21
 - Zulagen, Zuschläge 26
 - Zuordnung der Einkünfte 7
 - Zusammenlegung
 - von Pensionen 57

Diese Broschüre des Bundesministeriums für Finanzen finden Sie auch im Internet
<http://www.bmf.gv.at>